

DHB-Bundestag 24./25.09.2011
Änderung- und Ergänzungsanträge
zur
DHB-Satzung, Spielordnung, Rechtsordnung und
Geschäftsordnung

DHB-Satzung	Seite 1 - 33
Spielordnung	Seite 35 – 40
Rechtsordnung	Seite 41 – 55
Geschäftsordnung	Seite 57

Änderungs-/Ergänzungsanträge zur DHB-Satzung

Die genannten Antragsteller beantragen jeweils, der DHB-Bundestag möge die nachfolgend aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen der DHB-Satzung (S) sowie des § 30 RO beschließen. Die beantragten Änderungen/Ergänzungen sind wie folgt kenntlich gemacht: Beantragte Textstreichungen sind ~~durchgestrichen~~, beantragte Texteingfügungen sind **fett gedruckt und unterstrichen**.

Inhaltsverzeichnis der Satzungs-Anträge:

<u>Antrag Nr.:</u>	<u>§§</u>
Präsidium	
1	redaktionelle Korrekturen
2	§ 5 (1) a), 2. Spiegelstrich
3	§ 5 (1) a), 6. Spiegelstrich
HBL	
4	§ 4 (1) f)
5	§ 12 (1) d)
Präsidium und HBL	
6	§ 23 (2) b), § 50 (1) u. (2), § 30 RO
BJT	
7	§ 38 (1) c)
8	§ 38 (2) d)
9	§ 39 (1)
10	§ 40
HBVF	
11	Präambel
12	§ 2 c)
13	§ 21
14	§ 33 (1)
15	§ 42 a)

Präsidium	
16	Änderungsanträge zu Anträgen Nr. 17 und 35
SHV/BHV	
17	§ 14 (1) h)
Präsidium	
18	§ 19 (1) Alternativantrag zu Antrag Nr. 19
SHV/BHV	
19	§ 19 (1)
20	§ 21 (1) g)
21	§ 22 (1) c), § 32 (2) b) cc)
22	§ 23 (2) a)
Präsidium	
23	§ 23 (2) c), Änderungsantrag zu Nr. 24
SHV/BHV	
24	§ 23 (2) c)
25	§ 24 c)
Präsidium	
26	§ 25 (4), Alternativantrag zu Nr. 27
SHV/BHV	
27	§ 25 (4)
28	§ 25 (5)
Präsidium	
29	§ 27 (5), Änderungsantrag zu Nr. 30
SHV/BHV	
30	§ 27 (5)
Präsidium	
31	§ 33 (1) c)
32	§ 33 (1) c)
BHV	
33	§ 33 (1)
SHV/BHV	
34	§ 35 (1)
BHV	
35	§ 35 (2)
SHV/BHV	
36	§ 35 (2)
37	§ 36 (2)
38	§ 36 (7)
39	§ 37 Satz 1
Präsidium	
40	§ 41 (1) b) u. (3), § 48 (1), Alternativ-Anträge zu Nr. 41
SHV/BHV	
41	§ 41 (1) b) und § 48 (1) a)
42	§ 43 (1) a)
43	§ 44 (1) a)
44	§ 45 (1) a) und b)
45	§ 45
46	§ 47 (1) a)
47	§ 47 (2)
Präsidium	
48	§ 53 (3), Änderungsantrag zu Nr. 49

SHV/BHV	
49	§ 53
Präsidium	
50	§ 53
HVSA	
51	§ 33 (1)
52	§ 35 (1)
53	§ 35 (2)
Präsidium	
54	§ 54a
WHV	
55	§ 33 (2)
56	§ 41 (2)
HHV/HVSH/SWHV/shv	
57	§ 2 b)
58	§ 48a
59	§ 48b
60	§ 48c
61	§ 48d
62	§ 17 (2)
63	§ 26 (1)
64	§ 33 (2)
65	§ 34 (5)
66	§ 36 (2)
67	§ 36 (3)
68	§ 36 (5)
69	§ 46 (1)

Anträge

Nr.:

Anträge

1	<p>Das DHB-Präsidium beantragt, folgende überholte und ungenaue Satzungsformulierungen zu ändern:</p> <p>A. § 4 Abs. 3 Satzung erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>„(3) Zur Regelung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen dem DHB und den Ligaverbänden wird mit jedem Ligaverband ein Grundlagenvertrag abgeschlossen. <u>In mit den Ligaverbänden abgeschlossenen Grundlagenverträgen werden die Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen dem DHB und den Ligaverbänden geregelt.</u> Diese Verträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und haben zunächst eine Laufzeit von jeweils 9 Jahren. Ihre <u>Die</u> Kündigung <u>der Verträge</u> innerhalb dieser Laufzeit ist ausschließlich gemäß den dort vereinbarten Bestimmungen möglich. Abschluss und Änderungen der Grundlagenverträge bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Präsidiums.“</p> <p><u>Begründung:</u> Der bisherige Wortlaut war lediglich im Jahre 2002, also vor Abschluss der Grundlagenverträge, zutreffend und ist zu aktualisieren. RSK-Empfehlung</p>
----------	---

	<p>B) § 6 Abs. 2 Nr. 28 S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>„28. Handball-Bundesliga e.V. (Männer)“</p> <p><u>Begründung:</u> Zwischenzeitliche Namensänderung der Ligaverbands Männer.</p> <hr/> <p>C) § 15 Abs. 1 b) Satzung; Ebenso Antrag der HBL: Die Worte „den Zweiten Bundesligen“ sind durch die Worte „der Zweiten Bundesliga“ zu ersetzen.</p> <p>Das Wort „Regionalligen“ ist durch die Worte „3. Liga“ zu ersetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Konsequenz aus der Einführung der eingleisigen Zweiten Bundesliga und der 3. Liga.</p> <hr/> <p>D) § 21 Abs. 2 und 3 Satzung Ersetze in § 21 Abs. 2 und 3 die Worte „Handball-Bundesliga-Vereinigung Männer“ durch die Worte „<u>Handball-Bundesliga (Männer)</u>“</p> <p><u>Begründung:</u> Namensänderung der HBVM</p> <hr/> <p>E) Auch Antrag des Südbadischen HV u. des Bayerischen HV: § 32 Abs. 1 d) S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(1) Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <p>d) dem Vertreter des Ligaverbandes der Männer und dem Vertreter des Ligaverbandes der Frauen, jeweils vom betreffenden Ligaverbandsvorstand/<u>präsidium</u> berufen,</p>
2	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderung des § 5 Abs. 1 a), 2. Spiegelstrich, S (Strafen, Geldbußen):</p> <p>In § 5 Abs. 1 a), 2. Spiegelstrich, S werden die Worte „ Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe“ ergänzend angefügt:</p> <p>- persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; <u>Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe</u>,</p> <p>§ 3 Abs. 1 b) RO ist entsprechend zu ändern.</p> <p><u>Begründung:</u> Bisher waren Spielsperren als Zeitsperren definiert. Durch EP-Beschluss ist am 29.4.2011 mit der Änderung des § 17 Abs. 1 RO eine automatische Spielsperre („für das nächste Meisterschaftsspiel“) bei bestimmten Vergehen eingeführt worden. Aus diesem Grund sollte die Zeitraumsperrung um den Beg-</p>

	riff der Einzel-Wettkampf-Sperre ergänzt werden. Empfehlung der Rechts- und Satzungskommission (RSK).
3	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderung des § 5 Abs. 1 a), 6. Spiegelstrich, S (Strafen, Geldbußen):</p> <p>In § 5 Abs. 1 a), 6. Spiegelstrich, S, werden die Worte „bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €“, ergänzend angefügt: - Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, <u>bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €</u>,</p> <p>§ 3 Abs. 1 f) RO ist entsprechend zu ändern.</p> <p><u>Begründung:</u> Bei „harmloseren“ Dopingvergehen kann für Spieler und Verband eine Geldstrafe, die dem Spielergehalt angemessen ist, zweckmäßiger sein als eine Sperre für Spiel und Training, die in Mannschaftssportarten wg. des Trainingsverbots einem Berufsverbot gleichkommt. So sind z. B. die Folgen einer einjährigen Sperre für einen Spitzen-Mannschaftssportler gravierender als beispielsweise eine Geldstrafe von über 20.000,- €. Empfehlung der Rechts- und Satzungskommission (RSK).</p>
4	<p>Der Handball-Bundesliga e. V. (Männer) beantragt nachstehende Änderung des § 4 Abs. 1 f) S (Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen):</p> <p>§ 4 Abs. 1 f) S ist ersatzlos zu streichen. f) Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen, Die nachfolgenden Buchstaben sind entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Begründung:</u> § 4 Abs. 1 Ziffer f) ist angesichts des § 4 Ziffer 2 überflüssig und zu streichen. Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen werden von den Ligaverbänden erlassen, wie § 4 Ziffer 2 der Satzung es auch vorsieht.</p>
5	<p>Der Handball-Bundesliga e. V. (Männer) beantragt nachstehende Änderung des § 12 Abs. 1 d) S (Pflichten):</p> <p>§ 12 Abs. 1 d) der Satzung erhält folgenden Wortlaut: „d) dem DHB einen Mitgliedsbeitrag <u>mit Ausnahme der Ligaverbände</u> zu zahlen, dessen Höhe für die Regional- und Landesverbände vom Erweiterten Präsidium zu beschließen ist. <u>Regelungen für die Ligaverbände werden in den jeweiligen Grundlagenverträgen ge-</u></p>

	<p><u>troffen.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Die Ligaverbände zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sondern Entgelte für die Überlassung der Veranstaltungs- und Vermarktungsrechte der Bundesligen. Entsprechende Regelungen sind den Grundlagenverträgen zwischen DHB und den Ligaverbänden vorzubehalten.</p>
6	<p>Das DHB-Präsidium und der Handball-Bundesliga e.V. (Männer) beantragen nachstehende Änderungen der Satzung und des § 30 Rechtsordnung zur Einrichtung eines Zwei-Kammersystems für das Bundessportgericht.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Bundessportgericht hatte als Erinstanz schon immer ein höheres Fall- und Geschäftsaufkommen als die Revisionsinstanz. Diese Belastung hat sich durch die neue erstinstanzliche Zuständigkeit für die 3. Liga (8 Staffeln) zusätzlich erhöht. Für die Aufgaben des BSpG's sollen daher zwei Kammern gebildet und eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung vorgenommen werden. Die folgenden Satzungs- und Ordnungsänderungs-Anträge sollen als ein zusammengefasster Antrag gestellt werden, da sie sich inhaltlich gegenseitig bedingen. Empfehlung der Rechts- und Satzungscommission.</p> <p>A.) § 23 Abs. 2 b) Satzung wird um folgenden Wortlaut ergänzt: b) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des Bundesgerichts und die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer <u>der ersten und zweiten Kammer</u> des Bundessportgerichts,</p> <p>B.) § 50 Abs. 1. u. 2. Satzung Bundessportgericht erhalten folgenden Wortlaut: (1) „Das Bundessportgericht <u>besteht aus zwei Kammern.</u> a) <u>Die erste Kammer</u> setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. (je ein Beisitzer aus jedem Regionalverband, je zwei Beisitzer des Ligaverbandes der Männer bzw. der Frauen, für die die Verbände jeweils entsprechend das Vorschlagsrecht haben). <u>Sie ist für alle Rechtsfälle nach der Rechtsordnung mit Ausnahme der Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Regional- und Landesverbänden.</u> b) <u>Die zweite Kammer</u> setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. <u>Sie ist für Rechtsfälle der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Ligaverbänden.</u></p>

Die Mitglieder des Bundessportgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband, in einem Bundesligenverein oder einem Verein der Dritten Liga innehaben.

(2) Das Bundessportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) ~~in erster Instanz~~ (**Anmerkung: Diese Worte sind zu streichen, da BSpG auch Berufungsinstanz nach §§ 27 c) u. 30 (1) h) RO ist**). Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

C.) § 30 Rechtsordnung - Zuständigkeit der Rechtsinstanzen - erhält folgenden Wortlaut:

„Es sind zuständig:

1. das Bundessportgericht – 1. Kammer – in 1. Instanz für die Entscheidung von:
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben;
 - b) ~~Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;~~
 - e) **b)** Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Regional- und Landesverbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;
 - d) **c)** Rechtsfällen zwischen Regionalverbänden sowie zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht demselben Regionalverband angehören;
 - e) **d)** Verfahren gegen Organe des DHB, der Regional- oder Landesverbände, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des DHB berühren;
 - f) **e)** Rechtsfällen zwischen Regional- und Landesverbänden;
 - g) **f)** Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen des DHB. ~~und der Ligaverbände;~~
- 2. das Bundessportgericht – 1. Kammer – in 2. Instanz für die Entscheidung von Berufungen in den Fällen des § 27 Buchst. c) Satz 4;**
- 3. das Bundessportgericht – 2. Kammer – in 1. Instanz für die Entscheidung von:**
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;**
 - b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen der Ligaverbände;**
4. bisher Ziff. 2., unverändert.
5. bisher Ziff. 3., unverändert.

	6. bisher Ziff. 4., unverändert. <u>7. Revisionsinstanzen sind zugleich Tatsacheninstanzen.</u>
7	Der Bundesjugendtag beantragt nachstehende Änderung des § 38 Abs. 1 Buchst. c) S (Bundesjugendtag): § 38 Abs. 2 Buchst. c) S erhält folgenden Wortlaut: Dem BJT gehören stimmberechtigt an: c) die Mitglieder des Jugendausschusses, ausgenommen die unter § 5 Abs. 1 Buchst. i) bis k) <u>e) und h)</u> Jugendordnung genannten Personen. <u>Begründung:</u> Beschluss des Bundes-Jugendtag vom 09.Juli 2011. Änderung der Jugendordnung
8	Der Bundesjugendtag beantragt nachstehende Änderung des § 38 Abs. 2 Buchst. d) S (Bundesjugendtag): § 38 Abs. 2 Buchst. d) S erhält folgenden Wortlaut: Der Bundesjugendtag wählt: d) den Vorsitzenden des Arbeitskreises „Erlebniswelt Handball“, <u>„fünf Vertreter der Landesverbände als Mitglieder des Jugendausschusses nach § 5 Abs. 1 entsprechend der Einteilung der Oberligen gem. § 38 (4) SpO je1 Vertreter der OL 1+2, der OL 3, 4+5, der OL 6 + 7, der OL 8 + 9, der OL 10, 11 und 12.</u> <u>Die stimmberechtigten Vertreter entsprechend Abs. 7 a) und b) der so zusammengefassten Landesverbände schlagen diese aus ihrem Kreise vor;“</u> <u>Begründung:</u> Beschluss des Bundes-Jugendtag vom 09.Juli 2011. Änderung der Jugendordnung
9	Der Bundesjugendtag beantragt nachstehende Änderung des § 39 Abs. 1 S (Erweiterter Jugendausschuss): § 39 Abs. 1 S erhält folgenden Wortlaut: § 39 Erweiterter Jugendausschuss (1) Der Erweiterte Jugendausschuss setzt sich zusammen aus: a) den Mitgliedern des Jugendausschusses, b) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Regionalverbänden, c) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Landesverbänden, d) der Mädchenbeauftragten. <u>„Daneben können beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten</u>

	<p><u>Sachfragen an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Beschluss des Bundes-Jugendtag vom 09.Juli 2011. Änderung der Jugendordnung</p>
10	<p>Der Bundesjugendtag beantragt nachstehende Änderung des § 40 S (Jugendausschuss):</p> <p>§ 40 S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Jugendausschuss</p> <p>(1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender, b) der Stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses, e) der Referent für Kinder- und Schulhandball, e) c) der Jugendsprecher der männlichen Jugend oder dessen Stellvertreter, e) d) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend oder deren Stellvertreterin, <u>e) der Vorsitzende des Jugendspielausschuss,</u> f) der Vorsitzende des Arbeitskreises „Erlebnisswelt Handball“ <u>fünf vom Bundesjugendtag gewählte Vertreter der Landesverbände,</u> g) der Vorsitzende des Arbeitskreises „Neue Medien und Öffentlichkeitsarbeit“, h) der Vertreter der Regional- und Landesverbände, h) g) der Jugendsekretär, j) der verantwortliche Jugendtrainer männlicher Bereich, k) der verantwortliche Jugendtrainer weiblicher Bereich. <p><u>Daneben können beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.</u></p> <p>(2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung zwischen den Jugendausschusssitzungen obliegt dem Geschäftsführenden Jugendausschuss. Diesem gehören die in Abs. 1 Buchst. a), b), und h) e) und g) genannten Personen an.</p> <p><u>Begründung:</u> Beschluss des Bundes-Jugendtag vom 09.Juli 2011. Änderung der Jugendordnung</p>
	<p>Die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V. beantragt – für die DHB-Frauenkommission – die nachstehenden Änderungen/Ergänzungen der Satzung:</p>
	<p><u>Vorweg die Begründung der Anträge:</u> Der Erfolg des Handballs – damit ist nicht nur der sportliche Erfolg gemeint – und letztendlich das Überleben unserer Sportart in der Zukunft hängt auch ganz maßgeblich davon ab, dass es uns gelingt, alle vorhandenen Res-</p>

	<p>sourcen mit in unsere Arbeit einzubeziehen, um so alle uns zur Verfügung stehenden Potenziale zur Entfaltung zu bringen und damit den Herausforderungen der zukünftigen Ansprüche der Gesellschaft an den Sport und insbesondere an den Handball gewachsen zu sein.</p> <p>Konkret bedeutet dies, dass die Zukunft des Handballs in Deutschland auch maßgeblich dadurch bestimmt wird, wie sehr es uns gelingt, deutlich mehr Frauen für die ehrenamtliche Arbeit innerhalb aller Ebenen des DHB anzusprechen, zu begeistern und zu gewinnen. Nur wenn Männer und Frauen gemeinsam an der Gestaltung der Zukunft mitwirken, ist es möglich, „dass der DHB seine Zukunft verantwortungsbewusst und konstruktiv gestaltet“ (Zitat aus dem Ausblick des DHB- Leitbildes).</p> <p>Das 2008 auf dem Bundestag des DHB in Hamburg verabschiedete Leitbild war der erste Schritt in diese Richtung. Eines der drei Hauptziele lautet: „Der Deutsche Handballbund sichert und gestaltet mit langfristigen Konzepten die Entwicklung des Handballsports in Deutschland.“ Daran gilt es anzuknüpfen, die Aussagen des Leitbildes umzusetzen bzw. mit konkreten Schritten zu untermauern.</p> <p>Insbesondere zwei Aspekte des Leitbildes stellen die Basis für die vorliegenden Anträge an den Bundestag des DHB dar. Zum einen bekennt sich der DHB in seinem Leitbild zur besonderen Förderung und Stärkung der Mädchen und Frauen innerhalb des DHB. Zum zweiten benennt das Leitbild die Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als eine wichtige Aufgabe der Zukunftssicherung und Qualitätssicherung des deutschen Handballs.</p> <p>Eine konstruktive Umsetzung stellen die beiliegenden Anträge dar. Andere Staaten leben es vor, dass nur ein gleichberechtigtes Miteinander geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen. Nur so kann der Handballsport langfristig erfolgreich sein</p>
11	<p>Die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V. beantragt nachstehende Ergänzung der Satzungs-Präambel:</p> <p>Nach dem Satz „Die Ämter im DHB sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.“ wird folgender Satz eingefügt: <u>„Der DHB unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch gezielte Frauenförderung.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> s. o.</p>
12	<p>Die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V. beantragt nachstehende Ergänzung des § 2 S (Zweck und Aufgaben):</p> <p>§ 2 Buchst. c) S erhält folgenden Wortlaut: <u>c) „Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien;“</u> Die bisherigen Buchst. c) bis n) verschieben sich um eine Nennung nach d) bis o).</p>

	<u>Begründung:</u> s. o.
13	<p>Die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V. beantragt nachstehende Ergänzung des § 21 S (Zusammensetzung BT):</p> <p>§ 21 S wird um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt: <u>„(4) Die Verbände sollen in angemessenem Umfang weibliche Delegierte zum Bundestag entsenden.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> s. o.</p>
14	<p>Die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V. beantragt nachstehende Ergänzung des § 33 Abs. 1 S (Zusammensetzung BT):</p> <p>§ 33 Abs. 1 Buchst j) erhält folgenden Wortlaut: <u>j) Das Erweiterte Präsidium soll mindestens eine Frau in jede Kommission, jeden Ausschuss und jeden Rat berufen.</u></p> <p>Die bisherigen Buchst. j) bis n) verschieben sich um eine Nennung nach k) bis n).</p> <p><u>Begründung:</u> s. o.</p>
15	<p>Die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V. beantragt nachstehende Änderung des § 42a S (Frauenkommission):</p> <p>§ 42a Abs. 1 S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(1) Der Frauenkommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Frauenbeauftragte als Vorsitzende, b) die Mädchenbeauftragte, c) zwei Vertreterinnen der Regional- und Landesverbände, die von den Vertretern der Regional- und Landesverbände innerhalb einer Sitzung des Erweiterten Präsidiums berufen werden. <u>b) die Stellvertreterin des Jugendausschusses</u> <u>c)</u> drei Beisitzerinnen, die auf Vorschlag der Frauenbeauftragten vom Präsidium berufen werden, <p>§ 42a Abs. 3 d) S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(3) Die Frauenkommission hat u.a. die Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Sie schlägt <u>benennt</u> dem Präsidium Vertreterinnen zur Berufung in Kommissionen bzw. Ausschüsse des DHB vor.

	<u>Begründung:</u> s. o.
16	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderung der SHV/BHV-Anträge zu § 14 Abs. 1 h) S (Besondere Rechte der Ligaverbände) und zu § 35 Abs. 1 f), g) und h) (Zusammensetzung Pr). <u>Änderungs-Antrag</u> (s. Nr. 17 und Nr. 35)</p> <p>In den entsprechenden Anträgen des SHV und BHV sind die Worte „ohne Stimmrecht im Präsidium“ und „mit Stimmrecht im EP“ zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Streichung des Stimmrechts dieser Präsidiumsmitglieder (Vertreter der Verbände) erscheint nicht zweckmäßig und plausibel.</p>
17	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 14 Abs. 1 h) S (Besondere Rechte der Ligaverbände)</p> <p>§ 14 Abs. 1 h) S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>h) Die Vorsitzenden <u>Präsidenten</u> der Ligaverbände sind Mitglieder des Präsidiums des DHB <u>– ohne Stimmrecht im Präsidium.</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
18	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderung des § 19 Abs. 1 S (Termin, Wahlperiode BT). <u>Alternativantrag</u> zum SHV/BHV-Antrag (Nr. 19)</p> <p>§ 19 Abs. 1 S erhält folgende Fassung: „Der <u>nächste</u> ordentliche Bundestag findet <u>in der zweiten Jahreshälfte 2016</u> statt. <u>Ab dem Jahre 2016 findet der ordentliche Bundestag alle vier Jahre statt.</u> Der Termin ist <u>jeweils</u> vier Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.“</p> <p>Die in Satzung und Ordnungen genannten Amtsperioden von Mitarbeitern, die der Dauer der bisherigen Wahlperiode entsprechen, sind entsprechend zu ändern.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit dieser Änderung und Verlängerung der Wahlperiode ist ab dem Jahre 2016 die Wahlperiode mit dem Zeitzyklus der Olympiade identisch.</p>
19	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 19 Abs. 1 S (Termin, Wahlperiode des</p>

	<p>BT)</p> <p>§ 19 Abs. 1 Satz 1 S erhält folgenden Wortlaut: Der ordentliche Bundestag findet alle drei <u>vier</u> Jahre statt.</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
20	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 21 Abs. 1 g) S (Zusammensetzung des BT)</p> <p>§ 21 Abs. 1 g) S erhält folgenden Wortlaut: g) den Kassenprüfern <u>Mitgliedern der Finanzkommission.</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
21	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderungen des § 22 Abs. 1 c), letzter Satz S (Stimmrecht BT) und des § 32 Abs. 2 b) cc) letzter Satz, S (Stimmrecht EP)</p> <p>A. § 22 Abs. 1 c), letzter Satz, S erhält folgenden Wortlaut: Sollten mehrere Landesverbände gleich hohe Mannschaftszahlen aufweisen und deshalb Stimmen einschließlich der 49. nicht vergeben werden können, wird durch Los entschieden, welcher Landesverband die Stimmen bis einschließlich der 49. Stimme erhält. <u>„Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (d`Hondt) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.“</u></p> <p>B. § 32 Abs. 2 b) cc), letzter Satz, S erhält folgenden Wortlaut: Sollten mehrere Landesverbände gleich hohe Mannschaftszahlen aufweisen und deshalb Stimmen einschließlich der 49. nicht vergeben werden können, wird durch Los entschieden, welcher Landesverband die Stimmen bis einschließlich der 49. Stimme erhält. <u>„Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (d`Hondt) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Gleiche Mannschaftszahlen oder doppelte Divisionsergebnisse (Quotienten) können nur bei der letzten zu vergebenden Stimme Probleme schaffen, nicht vorher bei größeren Quotienten. Falls Regionalverbände aus dem DHB ausscheiden oder Landesverbände sich zusammenschließen, erhöht sich die Gesamt-Stimmen-/Delegiertenzahl der Landesverbände unter Beibehaltung der Konstante 76. Infolge dessen</p>

	<p>würde sich bei Ausscheiden von RVen und damit Wegfall der betreffenden Präsidentenstimmen die derzeitige LV-Delegiertenzahl 49 entsprechend erhöhen.</p> <p>Aus diesen Gründen wird vorstehende flexible Satzungsformulierung vorgeschlagen.</p>
22	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 23 Abs. 2 a) S (Aufgaben BT)</p> <p>§ 23 Abs. 2 a) S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, des Vertreters der Regional- und Landesverbände und der Ligaverbandsvorsitzenden, <u>gemäß § 35 Abs. 1 a) – d),</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
23	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderung des SHV/BHV-Antrags zu § 23 Abs. 2 c) S (Aufgaben BT). <u>Änderungs-Antrag (s. Nr. 24)</u></p> <p>Im SHV/BHV-Antrag zu § 23 Abs. 2 c) S sollen die Worte „auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände bzw. der Ligaverbände“ gestrichen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Beschränkung des Vorschlagsrechts auf die Regional-, Landes- und Ligaverbände wird als überflüssig und weniger sinnvoll erachtet, da der Bundestag sich ohnehin überwiegend aus deren Delegierten zusammensetzt.</p>
24	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 23 Abs. 2 c) S (Aufgaben BT)</p> <p>§ 23 Abs. 2 c) S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für:</p> <p>c) die Wahl dreier Kassenprüfer <u>der weiteren Mitglieder (nicht Vorsitzender) der Finanzkommission auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände bzw. der Ligaverbände“</u> ,</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
25	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 24 c) S (Tagesordnung BT)</p> <p>§ 24 c) S erhält folgenden Wortlaut:</p>

	<p>c) Bericht der Kassenprüfer <u>gemäß 23 Abs. 2 c) gewählten Mitglieder der Finanzkommission,</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
26	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderung des § 25 Abs. 4 S (Wahlen BT). <u>Alternativantrag zum SHV/BHV-Antrag (s. Nr. 27)</u></p> <p>§ 25 Abs. 4 S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(4) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf DHB-Ebene ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.</p> <p><u>(4) „Die nach § 23 Abs. 2 c) gewählten Mitglieder der Finanzkommission dürfen kein weiteres Amt auf DHB-Ebene ausüben.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Nach dem Antrag des SHV können die Mitglieder der Finanzkommission weitere Ämter auf DHB-Ebene ausüben.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Finanzkommission soll die bisherigen Aufgaben der Kassenprüfer übernehmen. Unter den Prämissen der Unabhängigkeit und Neutralität ist die Möglichkeit einer Ämterhäufung bedenklich.</p>
27	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 25 Abs. 4 S (Wahlen BT)</p> <p>§ 25 Abs. 4 S soll ersatzlos gestrichen werden:</p> <p>(4) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf DHB-Ebene ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
28	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 25 Abs. 5 S (Wahlen BT)</p> <p>§ 25 Abs. 5 S soll ersatzlos gestrichen werden:</p> <p>(5) Angestellte des DHB können nicht für die durch Wahl zu besetzenden Ämter kandidieren.</p> <p>Abs. 6 wird zu Abs. 4.</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>

29	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderung des SHV/BHV-Antrags zu § 27 Abs. 5 S (Beschlüsse und Protokolle). <u>Änderungs-Antrag</u> (s. Nr. 30)</p> <p>Streiche im SHV/BHV-Antrag zu § 27 Abs. 5 S die Worte „eines Gremiums“.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Worte „eines Gremiums“ sind zu streichen, weil § 27 sich ausschließlich auf die Protokolle der Bundestage bezieht (s. a. Satz 2 des Satzungstextes).</p>
30	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 27 Abs. 5 S (Beschlüsse und Protokolle BT)</p> <p>§ 27 Abs. 5 S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(5) „<u>Protokolle eines Gremiums sind binnen drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweiligen Adressatenkreis zu versenden. Sie</u> Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Bundestages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.“</p>
31	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderung des § 33 Abs. 1 c) S (Aufgaben EP):</p> <p>Streiche in § 33 Abs. 1 c) S die Worte „und Beschlussfassung“.</p> <p>c) die Beratung und Beschlussfassung über Liegenschaftsverträge, Wirtschaftsverträge und sonstige vertragliche Verpflichtungen, die die Dauer von zwei Jahren überschreiten, mit Ausnahme von Dienst- und Arbeitsverträgen,</p> <p><u>Begründung:</u> Die Beschlussfassung über Verträge hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Das EP hat entsprechend bisher keinen Gebrauch von dieser Satzungspflicht/-recht gemacht.</p>
32	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 33 Abs. 1 c) S (Aufgaben EP)</p> <p>§ 33 Abs. 1 c) soll um das Wort „Fernsehverträge“ ergänzt werden.</p> <p>(1) Dem Erweiterten Präsidium obliegt insbesondere:</p> <p>c) die Beratung und Beschlussfassung über Liegenschaftsverträge, Wirtschaftsverträge, <u>Fernsehverträge</u> und sonstige vertragliche Verpflichtungen, die die Dauer von zwei Jahren überschreiten, mit Ausnahme von Dienst- und Arbeitsverträgen,</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>

33	<p>Der Bayerische Handball-Verband e.V. beantragt nachstehende Änderung des § 33 Abs. 1 S (Aufgaben des EP):</p> <p>§ 33 Abs. 1 S wird durch Buchstaben n) mit folgendem Wortlaut ergänzt:</p> <p><u>n) Beschränkungen und Erweiterungen der Aktivvertretung der Mitglieder des Vorstandes“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Zur Sicherheit im Finanz- und Vertragswesen ist eine Regelung nach dem „Vieraugenprinzip“ unverzichtbar.</p>
34	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 35 Abs. 1 S (Zusammensetzung Pr)</p> <p>§ 35 Abs. 1 S erhält folgenden Wortlaut</p> <p>(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten, b) dem Vizepräsidenten Finanzen <u>Verbandsmanagement</u>, c) dem Vizepräsidenten Recht <u>Öffentlichkeitsarbeit/Marketing</u>, d) dem Vizepräsidenten Leistungssport, e) dem Vizepräsidenten Jugend/<u>Bildung</u>, f) dem Vertreter der Regional- und Landesverbände <u>ohne Stimmrecht im Präsidium, mit Stimmrecht im EP</u>, g) dem Ligaverbandsvorsitzenden <u>präsidenten</u> Männer <u>ohne Stimmrecht im Präsidium, mit Stimmrecht im EP</u>, h) dem Ligaverbandsvorsitzenden Frauen <u>ohne Stimmrecht im Präsidium, mit Stimmrecht im EP</u>. <p>Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben.</p> <p>Inklusiv-Beschluss: Die Funktionsbezeichnung der Präsidiumsmitglieder ist an allen betreffenden Stellen in Satzung/Ordnungen zu ändern</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
35	<p>Der Bayerische Handball-Verband e.V. beantragt nachstehende Änderung des § 35 Abs. 2 S (Zusammensetzung des Pr.):</p> <p>§ 35 Abs. 2 S ist wie folgt zu ändern:</p> <p>2) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und dem Vizepräsidenten Recht. Es bildet den Vor-</p>

	<p>stand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Vertretung des DHB nach außen sowie die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Der Präsident allein oder der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht gemeinsam sind zur Vertretung des DHB berechtigt.</p> <p><u>„Die in Absatz 1 a) bis f) genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegt die Vertretung des DHB nach außen sowie die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des DHB berechtigt. Das Erweiterte Präsidium kann einem, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstandes widerruflich ermächtigen, einzeln den DHB zu vertreten.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Zur Sicherheit im Finanz- und Vertragswesen ist eine Regelung nach dem „Vieraugenprinzip“ unverzichtbar.</p>
<p>36</p>	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 35 Abs. 2 S (Zusammensetzung Pr)</p> <p>§ 35 Abs. 2 S erhält folgenden Wortlaut „Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und dem Vizepräsidenten Recht. Es bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegen die Vertretung des DHB nach außen sowie die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Der Präsident allein oder der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht gemeinsam sind zu Vertretung des DHB berechtigt“</p> <p><u>„Der Präsident und die vier Vizepräsidenten nach Abs. 1 Buchst. b) bis e) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den DHB gerichtlich und außergerichtlich. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten obliegt die Vertretung des DHB nach innen und außen sowie die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte.“</u></p> <p>§ 36 Abs. 10 S ist bei Annahme des vorstehenden Antrags ersatzlos zu streichen.</p> <p>(10) Das Präsidium kann Aufgaben auf das Geschäftsführende Präsidium übertragen.</p>
<p>37</p>	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 36 Abs. 2 S (Aufgaben Pr)</p> <p>§ 36 Abs. 2 S erhält einen zusätzlichen Buchst. p) mit folgendem Wortlaut: <u>„p) einen Verbandsjuristen“.</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>

38	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 36 Abs. 7 S (Aufgaben Pr)</p> <p>§ 36 Abs. 7 S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(7) Der Vizepräsident Recht ist für die den DHB betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er steht den Organen des DHB bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtlicher Eintragungen beratend zur Seite. Als Vorsitzender der Rechts- und Satzungskommission hält er „Die für die den DHB betreffenden Rechtsangelegenheiten ernannten bzw. beauftragten Personen stehen den Organen des DHB bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtlicher Eintragungen beratend zur Seite. Sie halten enge Verbindung mit den Regionalrechtswarten, den Vorsitzenden des Bundesgerichts und des Bundessportgerichts. Er hat Sie haben das Recht und die Pflicht, Bundes- und Verbandsorgane hinsichtlich der Auslegung und Befolgung von Satzungen und Ordnungen zu beraten sowie außerhalb schwebender Verfahren eine schlichtende Tätigkeit auszuüben. Der Vizepräsident Recht hat Sie haben keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Rechtsinstanzen. Die Rechtsprechung obliegt ausschließlich den unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen. Er kann aber Sie können auf Veranlassung des Präsidiums an den Verfahren vor dem Bundesgericht und dem Bundessportgericht teilnehmen, falls dies im Interesse des DHB geboten erscheint.</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
39	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 37 Satz 1 S (Beschlussfähigkeit Pr)</p> <p>Füge in § 37 Satz 1 S vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ ein.</p> <p>„Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.“</p>
40	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderungen des § 41 Abs. 1 b) und Abs. 3 S (Leistungssportkommission) und des § 48 Abs. 1 S (Trainerrat). <u>Alternativ-Anträge zu den entsprechenden SHV/BHV-Anträgen (s. Nr. 41):</u></p> <p>Der bisherige Begriff „Sportdirektor“ und der vom SHV/BHV vorgeschlagene Begriff „Sportmanager“ werden ersetzt durch die Worte „<u>vom Präsidium zu benennende hauptamtliche Mitarbeiter.</u>“</p> <p>Das Wort „Sportdirektor“ ist in allen Ordnungen durch die Worte „<u>dem vom Präsidium zu benennenden hauptamtlichen Mitarbeiter</u>“ zu ersetzen.</p>

	<p><u>Begründung:</u> Den Begriffen „Sportdirektor“ und „Sportmanager“ liegen Angestellten-Verträge zugrunde. Satzungen sollten grundsätzlich nicht in Angestelltenverhältnisse eingreifen wie sie auch nicht zwingend die Besetzung dieser Funktionen vorschreiben sollten. Die vorgeschlagene offene Formulierung dient der Flexibilität.</p>
41	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 41 Abs. 1 b) (Leistungssportkommission) und des § 48 Abs. 1 a) S (Trainerrat)</p> <p>A. Ersetze in § 41 Abs. 1 b) S das Wort „Sportdirektor“ durch das Wort „Sportmanager“: b) dem Sportdirektor <u>Sportmanager</u> als stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>B. Ersetze in § 48 Abs. 1 a) S das Wort „Sportdirektor“ durch das Wort „Sportmanager“: Dem Trainerrat gehören jeweils an: a) der Sportdirektor <u>Sportmanager</u>,</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
42	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 43 Abs. 1 a) S (Anti-Doping-Kommission)</p> <p>§ 43 Abs. 1 a) S ist das Wort „Recht“ zu ersetzen durch das Wort „Verbandsmanagement“: (1) Die Anti-Doping-Kommission besteht aus: a) dem Vizepräsidenten Recht <u>Verbandsmanagement</u> oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied,</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
43	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 44 Abs. 1 a) S (Rechts- und Satzungskommission)</p> <p>In § 44 Abs. 1 a) S ersetze die Worte „Vizepräsidenten Recht“ durch die Worte „Vorsitzenden des Bundesgerichts“ (1) Die Rechts- und Satzungskommission besteht aus: a) dem Vizepräsidenten Recht <u>Vorsitzenden des Bundesgerichts</u> als Vorsitzenden,</p>

	<u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie
44	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 45 Abs. 1 a) und b) S (Finanzkommission)</p> <p>§ 45 Abs. 1 a) und b) erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(1) Der Finanzkommission gehören an:</p> <p>a) der Vizepräsident Finanzen <u>Verbandsmanagement</u> als Vorsitzender,</p> <p>b) zwei Vertreter der Regional- und Landesverbände, die von den Vertretern der Regional- und Landesverbände innerhalb einer Sitzung des Erweiterten Präsidiums zu berufen sind, <u>die vom Bundestag gewählten weiteren Mitglieder gemäß § 23 (2) c).</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
45	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Ergänzung des § 45 S (Finanzkommission)</p> <p>§ 45 S erhält einen zusätzlichen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:</p> <p><u>„Die Rechnungsprüfung wird dreimal jährlich durchgeführt und umfasst die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes und der von ihm beherrschten Unternehmungen. Die nach Abs. 1 b) gewählten Mitglieder haben die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Verbandes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen, steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies umfasst u.a. auch die Prüfung von Verträgen, einzelnen Vorgängen und Geschäften außerhalb der laufenden Verwaltung und deren Beschlusslage. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.“</u></p>
46	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 47 Abs. 1 a) S (Entwicklungsrat)</p> <p>§ 47 Abs. 1 a) erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(1) Dem Entwicklungsrat gehören an:</p> <p>a) der Präsident <u>als Vorsitzender</u> oder ein anderes vom Präsidium bestimmtes Mitglied des Präsidiums,</p>

47	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 47 Abs. 2, Satz 1 S (Entwicklungsrat)</p> <p>In § 47 Abs. 2, Satz 1 S sind vor dem Wort „zuständig“ die Worte „Strategie- und Initiativgremium und“ einzufügen: „(2) Der Entwicklungsrat ist <u>Strategie- und Initiativgremium und</u> zuständig für die Weiterentwicklung</p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
48	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Änderung des SHV/BHV-Antrags zu § 53 Abs. 3 S (Ehrenamtlichkeit). <u>Änderungs-Antrag</u> (s. Nr. 49)</p> <p>Der Wortlaut des SHV-Antrags zu § 53 Abs. 3 S „(3) Bei Bedarf kann das Amt des Präsidenten ab dem Jahr 2014 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.“</p> <p>soll geändert werden in</p> <p>„(3) Das Amt des Präsidenten kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.“</p> <p><u>Begründung:</u> Die Gründe und Entscheidungskriterien des Jahres 2014 sind gegenwärtig ebenfalls gegeben.</p>
49	<p>Südbadischer HV und Bayerischer HV beantragen nachstehende Änderung des § 53 S (Ehrenamtlichkeit)</p> <p>§ 53 S soll folgenden neuen Wortlaut erhalten:</p> <p>§ 53 Ehrenamtlichkeit/<u>Aufwandsentschädigung/ Vergütung</u> Alle durch den Bundestag in ein Amt des DHB Gewählten sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>„(1) <u>Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten und Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.</u></p> <p><u>(2) An die Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe das Erweiterte Präsidium entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, besteht unabhängig hiervon ein Auslagen- und Aufwandsersatzanspruch den Präsidiumsmitgliedern ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Ausla-</u></p>

	<p><u>generersatz/ Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.</u></p> <p><u>(3) Bei Bedarf kann das Amt des Präsidenten ab dem Jahr 2014 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne; Ergebnis AG Strategie</p>
50	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Ergänzung des § 53 S (Ehrenamtlichkeit)</p> <p>In § 53 ist ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen: <u>„Das Präsidium kann gewählten und berufenen Mitarbeitern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtszuschale) gewähren.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Auf Grundlage des § 3 Nr. 26a ESTG kann für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem gemeinnützigen Verband/Verein eine steuerfreie Aufwandsentschädigung pro Jahr in Höhe von 500,00 € ausgezahlt werden. Verzichtet der Mitarbeiter auf die Auszahlung der rechtsverbindlich gewährten Ehrenamtszuschale, kann ihm eine steuerabzugsfähige Spendenquittung ausgestellt werden.</p>
51	<p>Der Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. beantragt nachstehende Änderung des § 33 Abs. 1 S (Aufgaben des EP):</p> <p>§ 33 Abs. 1 S erhält einen Buchst. g) mit folgendem Wortlaut, wobei die bisherigen Buchst. g) bis m) zu Buchst. h) bis n) werden: <u>„g) die Beschlussfassung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe für Mitglieder des Präsidiums (§ 35 Abs. 1) und des geschäftsführenden Präsidiums (§ 35 Abs. 2).“</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne</p>
52	<p>Der Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. beantragt nachstehende Änderung des § 35 Abs. 1 S (Zusammensetzung des Pr.):</p> <p>Füge am Ende von § 35 Abs. 1 S einen Satz mit folgendem Wortlaut ein: <u>„Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne</p>

53	<p>Der Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. beantragt nachstehende Änderung des § 35 Abs. 2 S (Zusammensetzung des Pr.):</p> <p>Füge am Ende von § 35 Abs. 2 S einen Satz mit folgendem Wortlaut ein: <u>„Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne</p>
54	<p>Das DHB-Präsidium beantragt nachstehende Ergänzung der Satzung durch Einfügung eines neuen Paragraphen § 54a:</p> <p>In die DHB-Satzung wird ein neuer § 54a mit folgendem Wortlaut eingefügt: <u>„§ 54a Datenverarbeitung und Datenschutz</u></p> <p><u>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter in DHB-Organen, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z. B. Handballspieler, Tagungsteilnehmer, Lizenznehmer etc.) erhoben, in der Datenverarbeitung des DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert.</u></p> <p><u>(2) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Bildnis, Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Telefonnummer, Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Veranstaltungs-, Spielbetrieb-, Marketing-, Öffentlichkeitsarbeits- und Werbezwecken im Interesse des Handballsports, insbesondere des DHB, seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.</u></p> <p><u>(3) Jede Person hat das Recht auf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,</u> b) <u>Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,</u> c) <u>Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,</u> d) <u>Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</u> <p><u>(4) Den Organen und allen Mitarbeitern des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Auf-</u></p>

	<p><u>gabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.</u></p> <p><u>(5) Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung, und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> In Verbänden und Vereinen werden von zahlreichen Personen mit unterschiedlichen Funktionen persönliche Daten gespeichert und verarbeitet. Damit hierbei die Datenschutzbestimmungen beachtet werden, empfiehlt sich die Aufnahme entsprechender Formulierungen in die Satzung. Empfehlung der Rechts- und Satzungskommission (RSK).</p>
55	<p>Der Westdeutsche Handball-Verband e.V. beantragt nachstehende Änderung des § 33 Abs. 2 S (Aufgaben des EP):</p> <p>§ 33 Abs. 2 S erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(2) Die Vertreter der Regional- und Landesverbände wählen in der dem ordentlichen Bundestag folgenden Sitzung des Erweiterten Präsidiums den Vertreter der Regional- und Landesverbände im Präsidium, die beiden Vertreter in der Rechts- und Satzungskommission und die beiden Vertreter in der Finanzkommission.</p> <p><u>„Die Präsidenten der Regional- und Landesverbände bilden den Handball Regionalrat. Dieser wählt in der ersten der dem ordentlichen Bundestag folgenden Sitzung den Vertreter der Regional- und Landesverbände im Präsidium und die in der Satzung aufgeführten Vertreter der Regional- und Landesverbände in den Kommissionen, Ausschüssen und Räten.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne</p>
56	<p>Der Westdeutsche Handball-Verband e.V. beantragt nachstehende Änderung des § 41 Abs. 1 S (Leistungssportkommission):</p>

	<p>§ 41 Abs. 1 S erhält zusätzlich einen Buchst. m) mit folgendem Wortlaut: <u>„m) einem Vertreter der Regional- und Landesverbände“</u></p> <p><u>Begründung:</u> ohne</p>
	<p>Die folgenden Anträge werden gestellt vom Hessischen Handball-Verband (HHV), Handball-Verband Schleswig-Holstein (HVSH), Südwestdeutschen Handball-Verband (SWHV) und Süddeutschen Handball-Verband (shv).</p>
57	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Ergänzung des § 2 b) (Zweck und Aufgaben):</p> <p>§ 2 b) wird mit folgendem Wortlaut ergänzt: b) Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Verbänden und Vereinen, besonders in Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung, <u>insbesondere die Leitung des Spielbetriebs, der nicht durch einen Regional- oder Landesverband, einen Ligaverband oder aufgrund vertraglicher Regelungen geleitet wird;</u></p> <p><u>Begründung</u> Die Leitung der Spiele der 3. Liga der Frauen und der Männer sowie der Spiele der Jugend-Bundesliga sind in der Satzung nicht als Aufgabe des DHB verankert. Mit der Ergänzung von § 2 Buchstabe b) wird diese Lücke geschlossen. Gleichzeitig wird eine Regelung für erforderlich werdende Aufstiegsspiele getroffen. Die Formulierung lässt auch die Möglichkeit offen, dass Spielklassen aufgrund vertraglicher Regelungen geleitet werden.</p>
58	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Einfügung eines neuen § 48a S (Handball-Regionalrat):</p> <p>Die DHB-Satzung soll einen zusätzlichen Paragraphen 48a mit folgendem Wortlaut erhalten:</p> <p><u>„§ 48 a Handball-Regionalrat</u></p> <p><u>(1) Die Präsidenten und Vorsitzenden der Regional- und Landesverbände im Deutschen Handballbund bilden den Handball-Regionalrat, der neben der Förderung des Handballsports im Gesamtbereich des Deutschen Handballbundes vor allem die Interessen der Regional- und Landesverbände gegenüber dem Deutschen Handballbund vertritt.</u></p> <p><u>(2) Der Handball-Regionalrat wird gegenüber dem und im Präsidium durch den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter vertreten.</u></p> <p><u>(3) Der Vorsitzende des Handball-Regionalrats und die beiden Stellvertreter werden im Rahmen der Tagung gem. § 33 Absatz 2 gewählt. Sie bilden den Vorstand des Handball-Regionalrats.</u></p>

	<p><u>(4) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Handball-Regionalrat aus, erfolgt eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Zusammenkunft des Gremiums</u></p> <p><u>(5) Der Handball-Regionalrat benennt zur Berufung durch das Präsidium</u></p> <p>a) <u>die beiden Vertreter der Regional- und Landesverbände in der Rechts- und Satzungskommission</u></p> <p>b) <u>die beiden Vertreter der Regional- und Landesverbände in der Finanzkommission</u></p> <p>c) <u>die Mitglieder der Regional- und Landesverbände des Spielausschusses 3. Liga gem. § 48 c</u></p> <p>d) <u>die Mitglieder der Regional- und Landesverbände des Finanzausschusses 3. Liga gem. § 48 d</u></p> <p>e) <u>die Trainervertreter der Regional- und Landesverbände in den Trainerräten männlich und weiblich“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Mit der Einführung des Handball-Regionalrats wird die derzeit schon praktizierte Zusammenarbeit der Präsidenten und Vorsitzenden der Landes- und Regionalverbände institutionalisiert, zugleich werden die Aufgaben beschrieben und die Beteiligungen geregelt.</p> <p>Absatz 3 des Antragstextes bezieht sich auf die Fassung des § 33 Absatz 2 nach der Verabschiedung des Antrags Nr. 8.</p> <p>Die Mitglieder des Entwicklungsrates sollen auch weiterhin durch das erweiterte Präsidium gewählt werden, hier sehen die Antragsteller von einer Zuständigkeit des Handball-Regionalrats ab.</p>
59	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Einfügung eines neuen § 48b S (Jugendspielausschuss):</p> <p>Die DHB-Satzung soll einen zusätzlichen Paragraphen 48b mit folgendem Wortlaut erhalten:</p> <p><u>§ 48 b Jugendspielausschuss</u></p> <p><u>(1) Dem Jugendspielausschuss gehören an</u></p> <p><u>Der Vorsitzende</u></p> <p><u>Die Staffelleiter als Spielleitende Stelle</u></p> <p><u>(2) Der Vorsitzende wird durch den Bundesjugendtag gewählt, die Staffelleiter als Spielleitende Stelle durch den Jugendausschuss auf Vorschlag des Vizepräsidenten Jugend berufen</u></p> <p><u>(3) Der Jugendspielausschuss bereitet die Durchführungsbestimmungen für Jugend-Bundesliga vor, die vom Jugendausschuss zu erlassen sind und führt jährlich eine Kalenderkonferenz für den Spielbetrieb der Jugend durch.</u></p> <p><u>Begründung.</u> Der Jugendspielausschuss, der vom Bundesjugendtag in der Jugendspielordnung zur Leitung der Spiele der Jugend-Bundesliga eingerichtet worden ist, bedarf einer Verankerung in der Satzung, die bloße Erwähnung in der</p>

	Jugendordnung oder den Durchführungsbestimmungen der Jugend reicht nicht aus.
60	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Einfügung eines neuen § 48c S (Spielausschuss 3. Liga):</p> <p>Die DHB-Satzung soll einen zusätzlichen Paragraphen 48c mit folgendem Wortlaut erhalten:</p> <p><u>§ 48 c Spielausschuss 3. Liga</u></p> <p><u>(1) Dem Spielausschuss 3. Liga gehören an</u></p> <p>a) <u>Der Staffelleiter Männer</u> b) <u>Der Staffelleiter Frauen</u> c) <u>Ein Schiedsrichteransetzer für die 3. Liga</u> d) <u>Je ein Vertreter der Vereine aus den Bereichen der vier Staffeln der 3. Liga</u> <u>Der Vorstand des Handball-Regionalrats beauftragt einen der beiden Staffelleiter als Vorsitzenden des Spielausschusses 3. Liga.</u></p> <p><u>(2) Der Schiedsrichteransetzer wird vom Schiedsrichterausschuss entsandt.</u></p> <p><u>(3) Die Vertreter der Vereine der 3. Liga haben im Spielausschuss beratende Stimme; sie werden bei den vier Staffeltagen jeweils von den Vereinen der Männer und Frauen gemeinsam gewählt; dabei sollen die Interessen der Vereine der Männer und Frauen ausreichend Berücksichtigung finden.</u></p> <p><u>(4) Der Spielausschuss 3. Liga bereitet die Durchführungsbestimmungen für die 3. Liga vor, die vom Präsidium zu erlassen sind und führt die Kalenderkonferenz mit den Spieltechnikern der Landesverbände durch.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Der Spielausschuss 3. Liga bedarf einer Verankerung in der Satzung, die bloße Erwähnung in den Durchführungsbestimmungen reicht nicht aus. Durch die Zusammensetzung und die Leitung wird die 3. Liga als Liga der Landesverbände dokumentiert. Gleichzeitig wird eine Interessenvertretung durch die Vereine festgeschrieben und deren Legitimation geregelt. Absatz 4 beschreibt die Aufgaben des Spielausschusses, einschließlich der Durchführung der Kalenderkonferenz mit den Spieltechnikern der Landesverbände.</p>
61	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Einfügung eines neuen § 48d S (Finanzausschuss 3. Liga):</p> <p>Die DHB-Satzung soll einen zusätzlichen Paragraphen 48d mit folgendem Wortlaut erhalten:</p>

	<p><u>§ 48 d Finanzausschuss 3. Liga</u></p> <p>(1) <u>Dem Finanzausschuss 3. Liga gehören an</u></p> <p style="padding-left: 20px;">a) <u>zwei Vertreter, die vom Handball-Regionalrat vorgeschlagen werden</u></p> <p style="padding-left: 20px;">b) <u>der Vizepräsident Finanzen des DHB</u></p> <p><u>Der Finanzausschuss 3. Liga überwacht die Verwendung der Mittel im Bereich der 3. Liga und legt den Haushaltsplan zur Beschlussfassung durch Präsidium und Handball-Regionalrat vor.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Die 3. Liga ist aufgrund ihrer Entwicklung die Liga der Landesverbände. Der Finanzausschuss 3. Liga soll die finanzielle Abwicklung beeinflussen und die Verteilung der Finanzmittel im Auftrag des Handball-Regionalrats verantworten.</p>
62	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Ergänzung des § 17 Abs. 2 S (Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Räte):</p> <p>§ 17 Abs. 2 wird ergänzt um die Buchst. l) – o) mit folgendem Wortlaut:</p> <p>(2) Kommissionen, Ausschüsse und Räte sind:</p> <p style="padding-left: 20px;"><u>l) der Handball-Regionalrat</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>m) der Jugendspielausschuss</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>n) der Spielausschuss 3. Liga</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>o) der Finanzausschuss 3. Liga</u></p> <p><u>Begründung:</u> Der Antrag ist nur bei Annahme der Anträge 58, 59, 60 und 61 zu behandeln. Es werden hier der Handball-Regionalrat, der Jugendspielausschuss für die Jugend-Bundesliga, der Spielausschuss für die 3. Liga sowie der Finanzausschuss für die 3. Liga in der Satzung des DHB als Rat und als Ausschüsse verankert.</p>
63	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Ergänzung des § 26 Abs. 1 S (Antragsberechtigung BT):</p> <p>§ 26 Abs. 1 wird ergänzt um den Buchst. e) mit folgendem Wortlaut:</p> <p>(1) Anträge an den Bundestag können eingebracht werden:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) vom Präsidium,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) vom Erweiterten Präsidium,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) von den Mitgliedern,</p> <p style="padding-left: 20px;">d) vom Bundesjugendtag</p> <p style="padding-left: 20px;"><u>e) vom Vorstand des Handball-Regionalrats</u></p>

	<p><u>Begründung:</u> Der Antrag ist nur bei Annahme von Antrag 58 zu behandeln.</p> <p>Der Vorstand des neu zu schaffenden Handball-Regionalrats soll ein eigenes Vorschlagsrecht erhalten, um eine entsprechende Handlungsfähigkeit zu gewinnen.</p>
64	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Ergänzung des § 33 Abs. 2 S (Aufgaben EP):</p> <p>§ 33 Abs. 2 wird mit folgendem Wortlaut ergänzt: (2) Die Vertreter der Regional- und Landesverbände wählen <u>vor</u> der dem ordentlichen Bundestag folgenden Sitzung des Erweiterten Präsidiums den <u>Vorstand des Handball-Regionalrats, der mit einem Vertreter die Regional- und Landesverbände im Präsidium vertritt</u>, die beiden Vertreter in der Rechts- und Satzungscommission und die beiden Vertreter in der Finanzcommission.</p> <p><u>Begründung</u> Der Antrag ist nur bei Annahme von Antrag 58 zu behandeln.</p> <p>Mit der Ergänzung wird der Wahlmodus für den Vorstand des neu zu bildenden Handball-Regionalrats festgeschrieben.</p> <p>Ferner erlaubt die Formulierung, dass der Handball-Regionalrat im Verhinderungsfall des Vorsitzenden durch ein anderes Vorstandsmitglied des Handball-Regionalrats vertreten werden kann.</p>
65	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Ergänzung des § 34 Abs. 5 S (Antragsrecht zum EP):</p> <p>§ 34 Abs. 5 wird ergänzt um den Buchst. d) mit folgendem Wortlaut: (5) Anträge an das Erweiterte Präsidium können eingebracht werden: a) von den Mitgliedern, b) vom Präsidium, c) vom Jugendausschuss, <u>d) vom Vorstand des Handball-Regionalrats</u></p> <p><u>Begründung:</u> Der Antrag ist nur bei Annahme von Antrag 58 zu behandeln.</p> <p>Der neu zu schaffende Vorstand des Handball-Regionalrats soll auch im Erweiterten Präsidium ein eigenes Vorschlagsrecht erhalten, um eine entsprechende Handlungsfähigkeit zu gewinnen.</p>
66	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Änderung/Ergänzung des § 36 Abs. 2 S (Aufgaben Pr):</p>

	<p>§ 36 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>§ 36 Aufgaben</p> <p>(2) Das Präsidium beruft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses gem. § 46, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Gremiums, soweit diese nicht kraft Amtes Mitglieder des Präsidiums sind;</u> i) den <u>Vertreter des Handball-Regionalrats auf Vorschlag des Handball-Regionalrats und den</u> Vertreter des Schiedsrichterausschusses auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses in die Leistungsportkommissionen, j) zwei <u>vom Handball-Regionalrat</u> vorgeschlagene Mitglieder der Finanzkommission sowie ... vorgeschlagenes Mitglied, l) <u>die Mitglieder des Spielausschusses 3. Liga gem. § 48 c auf Vorschlag des Handball-Regionalrats</u> m) <u>die Mitglieder des Finanzausschusses 3. Liga gem. § 48 d auf Vorschlag des Handball-Regionalrats</u> o) die Trainervertreter der Regional- und Landesverbände auf Vorschlag <u>des Handball-Regionalrats</u> jeweils als Mitglied des Trainerrates männlich und des Trainerrates weiblich. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Antrag ist nur bei Annahme der Anträge 58, 59, 60, 61 und 62 zu behandeln.</p> <p>Die Berufung der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ist bisher in den Buchstaben a), l) und m) geregelt, jedoch sind dort nicht alle Mitglieder erwähnt; mit der Neufassung werden die Berufungen des Schiedsrichterausschusses in einem Buchstaben zusammengefasst.</p> <p>Die Ergänzung der Buchstaben i), j), l), m) und o) wird durch die Schaffung des Handball-Regionalrats erforderlich.</p> <p>Unter den neuen Buchstaben l) wird die Berufung der Mitglieder des Spielausschusses für die 3. Liga und das entsprechende Vorschlagsrecht aufgenommen.</p> <p>Unter dem neuen Buchstaben m) wird der Finanzausschuss 3. Liga aufgenommen.</p>
67	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Änderung/Ergänzung des § 36 Abs. 3, Satz 2 u. 3, S (Aufgaben Pr):</p> <p>§ 36 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(3) Das Präsidium beaufsichtigt durch seine zuständigen Ressorts die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse, Räte, Arbeitskreise und sonstigen Mitarbeiter des DHB. Das Präsidium kann die Beschlüsse der Kommissionen, Ausschüsse, Räte und Arbeitskreise <u>im Einvernehmen mit dem Vorstand des Handball-Regionalrats</u> außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden. <u>Kann zwischen dem Präsidium und dem Vorstand des Handball-Regionalrats kein</u></p>

	<p><u>Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Erweiterte Präsidium.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Der Antrag ist nur bei Annahme von Antrag 58 zu behandeln.</p> <p>Mit der Änderung im Satz 2 und der Einfügung von Satz 3 soll die Bedeutung des Handball-Regionalrats unterstrichen werden, aber auch die Rolle des Erweiterten Präsidiums als zweithöchstes Organ des DHB.</p> <p>Bislang kontrolliert sich das Präsidium selbst.</p>
68	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Änderung/Ergänzung des § 36 Abs. 5 (Aufgaben Pr):</p> <p>§ 36 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>„(5) Für die zwischen zwei Bundestagen ausscheidenden, vom Bundestag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, der Räte, der Rechtsinstanzen und die Referenten kann das Präsidium <u>im Einvernehmen mit dem Vorstand des Handball-Regionalrats</u> kommissarische Ernennungen vornehmen; <u>kann zwischen dem Präsidium und dem Vorstand des Handball-Regionalrats kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Erweiterte Präsidium.</u> Scheiden der Präsident oder mehr als zwei, vom Bundestag gewählte Vizepräsidenten aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Bundestag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.“</p> <p><u>Begründung:</u> Der Antrag ist nur bei Annahme von Antrag 68 zu behandeln.</p> <p>Mit der Änderung im Satz 1 und der Einfügung wird die Bedeutung des Handball-Regionalrats unterstrichen; die Ergänzung regelt den Fall, in dem es keine Einigung gibt und stärkt dabei die Rolle des Erweiterten Präsidiums als zweithöchstes Organ des DHB.</p>
69	<p>HHV, HVSH, SWHV und shv beantragen nachstehende Änderung/Ergänzung des § 46 Abs. 1 S (Schiedsrichterausschuss):</p> <p>§ 46 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>1) Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium beauftragter Vertreter als Vorsitzender, <u>der Vertreter des Handballregionalrats als Vorsitzender,</u> b) der Schiedsrichterwart, <u>der Bundesschiedsrichterwart,</u> c) der Schiedsrichterlehrwart, <u>der Bundesschiedsrichterlehrwart</u> d) der Beauftragte <u>die Beauftragten</u> für Schiedsrichterbeobachtung <u>in den Bundesligen,</u>

- e) ~~jeweils 1 Vertreter~~ **je zwei Vertreter** des Ligaverbandes der Männer und des Ligaverbandes Frauen,
- f) ~~ein beauftragter Schiedsrichterwart der Regionalverbände,~~ **drei beauftragte Schiedsrichterwarte aus den zwölf Oberligabereichen (§ 38 SpO)**
- g) ~~ein gewählter Vertreter des Schiedsrichter-A-Kaders,~~
- g) ~~der Schiedsrichteransetzer~~ **bis zu vier Schiedsrichteransetzer für den Bereich der Bundesligen, der Zweiten Bundesligen und der Jugend-Bundesliga sowie der 3. Ligen (Schiedsrichter und Sekretäre/ Zeitnehmer).**

Begründung:

Die Aufnahme des Spielbetriebs der 3. Liga und der Jugend-Bundesliga der A-Jugend männlich hat zu einer Verschiebung der Aufgaben zwischen den Regional- und Landesverbänden einerseits und der der Bundesebene andererseits geführt. Dadurch müssen auch für den Bereich des Schiedsrichterwesens neue Strukturen geschaffen werden, die diesem Umstand Rechnung tragen. Hierzu gehört auch, den Vorsitz des Gremiums dem Vertreter des Handball-Regionalrats zu übertragen, um der Gesamtverantwortung des Gremiums für das Schiedsrichterwesen im gesamten Bereich des Deutschen Handball-Bundes und seiner Regional- und Landesverbände zu dokumentieren.

Bei den Verhandlungen zum Grundlagenvertrag ist das Schiedsrichterwesen ebenfalls Gegenstand gewesen und Änderungsbedarf angemeldet worden, dem durch die geplante Zusammensetzung Rechnung getragen werden soll.

Die Änderung von § 46 Satzung ist Voraussetzung für die notwendige Änderung der Schiedsrichterordnung, die nach Beratung in den Fachgremien durch das Erweiterte Präsidium geändert werden kann; hierfür reicht die Zeit bis zum DHB-Bundestag nicht aus.

DHB-Bundestag 24./25.09.2011

Spielordnung

Änderung- und Ergänzungsanträge zur Spielordnung (SpO)

Die genannten Antragsteller beantragen jeweils, der DHB-Bundestag möge die nachfolgend aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen der Spielordnung (SpO) beschließen. Die beantragten Änderungen/Ergänzungen sind wie folgt kenntlich gemacht: Beantragte Textstreichungen sind ~~durchgestrichen~~, beantragte Texteingfügungen sind **fett gedruckt und unterstrichen**.

Inhaltsverzeichnis der SpO-Anträge:

<u>Antrag Nr.:</u>	<u>§§</u>
Präsidium	
1	§ 19 (1) und (2)
BJT	
2	§ 22 (5)
Präsidium	
3	§ 31
BHV	
4	§ 55 (12)
BJT	
5	§ 55 (12)
Präsidium	
6	§ 55 (12)
7	§ 69 (1)
SHV	
8	§ 69 (1)
HVSH	
9	§ 80a

Anträge

Nr.:	Anträge
1	<p>Das Präsidium beantragt nachstehende Änderung/Ergänzung des § 19 Abs. 1 und 2 SpO (Doppelspielrecht von Jugendlichen):</p> <p>§ 19 Abs. 1 u. 2 sollen folgenden Wortlaut erhalten:</p> <p>(1) „Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, <u>sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-</u></p>

	<p><u>Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben</u>, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spielerinnen und Spieler in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spelausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenspielgemeinschaft angehört.</p> <p>(2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Regional- und Landesverbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Regional- und Landesverbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der vierthöchsten Spielklasse angehören.“</p> <p><u>Begründung:</u> Gerade für junge „Ausnahme“-Talente sollte die Möglichkeit offen stehen, in einer Mannschaft spielen zu können, die ihrem tatsächlichen Leistungsniveau entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen in Absatz (4) ist und bleibt zwingend vorgeschrieben.</p>
<p>2 SpO</p>	<p>Der Bundesjugendtag beantragt nachstehende Änderung/Ergänzung des § 22 SpO (Jugendschutzbestimmungen):</p> <p>§ 22 erhält einen zusätzlichen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut:</p> <p><u>„(5) Wenn die körperliche und/oder geistige Konstitution eines Jugendlichen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens es notwendig erscheinen lässt, kann der Landesverband mit Zustimmung des Jugendausschusses den Einsatz des Jugendlichen in der nächstniederen Jugendaltersklasse auf Landesverbandsebene zulassen. Im Falle der Zulassung ist der Einsatz dieses Jugendlichen ausschließlich in dieser Jugendaltersklasse möglich und bedarf für jedes Spieljahr einer neuen Ausnahmegenehmigung.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Beschluss des Bundes-Jugendtag vom 09.Juli 2011. Die DHB-Spielordnung lässt bislang keine Ausnahmen zu, was den Einsatz</p>

	<p>von jugendlichen Handballern mit Handicap (z. B. einer geistigen Behinderung) in einer jüngeren Altersklasse angeht. Dies entspricht nicht den ethischen Grundsätzen des modernen Sports. Handball sollte Integration, Toleranz und Fairness lehren und leben.</p>
<p>3 SpO</p>	<p>Das Präsidium beantragt nachstehende Änderung/Ergänzung des § 31 SpO (Vertragliche Bindung an einen Verein):</p> <p>§ 31 soll folgenden Wortlaut erhalten:</p> <p>„§ 31 <u>Vertragliche Bindung an einen Verein</u> Der Handballsport wird von Spielern ohne vertragliche Bindung und von Spielern mit vertraglicher Bindung <u>an einen Verein oder eine Spielbetriebs-Gesellschaft, an der bzw. an deren vertretungsberechtigtem Organ der Verein mit mehr als 25 % der Stimmanteile beteiligt ist,</u> ausgeübt. <u>Die Spielbetriebs-Gesellschaft muss die Satzung und Ordnungen des DHB und seiner Verbände verbindlich anerkannt haben.</u> Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.“</p> <p><u>Begründung:</u> Mit der Vorlage der Vertragsanzeige bei der zuständigen Passstelle sind Rechtsfolgen verbunden wie z. B. Wegfall der Wartefrist und keine Wechselmöglichkeit vor Ablauf des angezeigten Vertragsendes. Konstitutiv für diese Rechtsfolgen ist jedoch nicht die Vertragsanzeige selbst, sondern der im Hintergrund abgeschlossene schriftliche Vertrag. In zunehmendem Maße ist in der Praxis festzustellen, dass die Vertragsanzeige teils in gutem Glauben als ausreichend angesehen wird oder aus unlauteren Gründen tatsächlich kein Vertrag abgeschlossen worden ist. Weiterhin ist festzustellen, dass die vertragliche Bindung häufig nur mit der Spielbetriebs-GmbH als wirtschaftlichem Träger des Vereins oder der Mannschaft abgeschlossen wird, die Vertragsanzeige aber eben auf den Verein lautet. Dem letzteren Umstand wird durch die beantragte Ordnungsänderung Rechnung getragen und eine Legalisierung herbeigeführt. Empfehlung der RSK.</p>
<p>4 SpO</p>	<p>Der Bayerische HV beantragt nachstehende Änderung/Ergänzung des § 55 Abs. 12 SpO (Festspielen) und <u>Ersatzantrag</u>:</p> <p>§ 55 Abs. 12 erhält folgende Fassung mit folgendem Wortlaut:</p> <p>a) <u>„Spieler können sich bis zum Ende der Spielsaison, in der sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften nicht festspielen. Diese Regelung gilt auch für Jugendspieler mit Dop-</u></p>

	<p><u>pelspielrecht.</u></p> <p>b) Spieler können sich bis zum Ende der Spielsaison, in der sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen und Ditten Ligen (gilt nur für den Erwachsenenbereich) nicht festspielen. Ihr Einsatz ist jedoch nur ab der vierthöchsten Spielklasse zulässig.</p> <p>c) Für Spieler mit Zweifachspielrecht gilt dies auch für untere Mannschaften ihres Stammvereins, sofern diese nicht mit der Mannschaft, an die der Spieler ausgeliehen wurde, in derselben Staffel spielen (siehe jedoch Absatz 2).“</p> <p><u>Ersatzantrag:</u></p> <p>Falls vorstehendem Antrag nicht stattgegeben wird, möge der BT folgende Ergänzung des Abs. 12 beschließen:</p> <p><u>„Die Landesverbände können für ihren Spielbetrieb Sonderregelungen für Spieler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erlassen.“</u></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Im Übergang von Jugend- zum Erwachsenenbereich gehen viele Sportler deshalb verloren, weil ihr leistungsmäßiger Status noch nicht festgelegt ist und großen Schwankungen unterliegt. Durch Aufheben des Festspielparagraphen in den ersten Erwachsenenspieljahren ergeben sich besser Einsatzmöglichkeiten ohne spielrechtliche Auswirkungen. Angesichts der zukünftigen demographischen Entwicklung erscheint uns der Erhalt junger Aktiver bedeutender als evtl. möglich erscheinende Wettbewerbsverzerrungen.</p>
<p>5 SpO</p>	<p>Der Bundesjugendtag beantragt nachstehende Ergänzung des § 55 Abs. 12 SpO (Festspielen):</p> <p>Ergänze § 55 Abs. 12 um folgenden Satz:</p> <p><u>„Die Landesverbände können für ihren Spielbetrieb Sonderregelungen für Spieler bis zum 21. Lebensjahr erlassen.“</u></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Beschluss des Bundes-Jugendtag vom 09.Juli 2011.</p>
<p>6 SpO</p>	<p>Das Präsidium beantragt nachstehende Ergänzung des § 55 Abs. 12 SpO (Festspielen):</p> <p>In § 55 Abs. 12 sind die Worte „23. Lebensjahr“ durch die Worte „<u>21. Lebensjahr</u>“ zu ersetzen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Im Bereich der Anschlussförderung ergeben sich für die jungen Talente mehr und bessere Einsatzmöglichkeiten insbesondere vor dem Hintergrund</p>

	der einteiligen Zweiten Bundesliga.
7 SpO	<p>Das Präsidium beantragt nachstehende Ergänzung des § 69 Abs. 1 SpO (Ausleihe von Spielern):</p> <p>§ 69 Abs. 1 SpO erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>„Ein Verein der Bundesliga, und der Zweiten Bundesliga <u>und der Dritten Liga</u> (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz <u>bis zur fünfhöchsten Spielklasse in der Bundesliga, Zweiten Bundesliga, Dritten Liga oder Oberliga (viert-höchste Klasse)</u> – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:“</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Einführung . Umso wichtiger ist es, a) die Ausleihe auch auf die Dritten Ligen zu erweitern sowie den Einsatzbereich bis zur „fünfhöchsten Spielklasse“ zu erweitern. Dies kann bei landesverbandsübergreifenden Ligen die oberste Spielklasse des LV (Oberliga) sein. Ist die Oberliga die viert-höchste Klasse, ist hier eine Ausleihe zum Einsatz in der Verbandsliga möglich.</p>
8 SpO	<p>Der Südbadische HV beantragt nachstehende Ergänzung des § 69 Abs. 1 SpO (Ausleihe von Spielern):</p> <p>Füge in § 69 Abs. 1 die Worte „der Dritten Liga“ ein</p> <p>(1) Ein Verein der Bundesliga, und der Zweiten Bundesliga und <u>der Dritten Liga</u> (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz in der Bundesliga, Zweiten Bundesliga, Dritten Liga oder Oberliga (viert-höchste Klasse) – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Reduzierung der Zweiten Bundesliga auf eine Staffel und der Dritten Liga auf vier Staffeln wird es nach unserer Einschätzung für junge Talente nicht einfacher, im Leistungshandball Fuß zu fassen. Mit der Ausdehnung der Ausleihe auf die 3. Liga werden nun auch diese Vereine in die Lage versetzt, junge Talente vertraglich an sich zu binden und ihnen zugleich adäquate Spielmöglichkeiten außerhalb ihres Vereins zu eröffnen.</p>
9 SpO	<p>Der HV Schleswig-Holstein beantragt nachstehende Änderung des § 80a SpO (Technischer Delegierter in Bundesligen des Erwachsenenbereich) und <u>Hilfsantrag</u>:</p> <p>Der Bundestag möge beschließen, § 80 a der Spielordnung wie folgt zu ändern:</p> <p>Streiche in der Überschrift die Worte „in Bundesligen des Erwachsenenbereichs“ und</p>

Streiche im § 80 a, Abs. 1 die Worte „in Bundesligen“

§ 80a Technischer Delegierter ~~in Bundesligen des Erwachsenenbereichs~~

- (1) Der Technische Delegierte kann ~~in Bundesligen~~, außer durch Urteil nach § 3 Abs. 3 Buchst. b) Rechtsordnung, gestellt werden auf
- a) Anordnung der Spielleitenden Stelle,
 - b) Antrag eines Vereins.
- (2) - (5) wie bisher

Hilfsweise wird beantragt § 80 a SpO/DHB um die Ziffer 6 wie folgt zu ergänzen:

„(6) Die Verbände können für ihren Bereich entsprechende Bestimmungen erlassen.“

Begründung:

Auch in unteren Spielklassen – so auch im Jugendbereich – macht zunehmend der Einsatz auch von Technischen Delegierten Sinn. Im Gegensatz zur Spielaufsicht hat der Technische Delegierte nämlich unmittelbar die Chance, mögliche Regelverstöße oder eine Nichteinhaltung des Auswechselraum-Reglements sofort kundzutun, so dass eine persönliche Bestrafung durch die Schiedsrichter erfolgen kann. (Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 7 B. b)

Leider ist immer häufiger festzustellen, dass gerade im Coachingbereich Offizielle sich unsportlich verhalten und dadurch eine nicht hinnehmbare Atmosphäre in der Halle insbesondere unter den Zuschauern schaffen. Das ist auch im Jugendbereich mit häufig „fanatischen“ Fanverhalten der Eltern und Verwandten der Jugendlichen und Kinder feststellbar.

Gerade in diesem Bereich werden aber häufig junge unerfahrene Schiedsrichter angesetzt, die in der Entwicklung noch deutlich unterstützt werden müssen. Sie trauen sich häufig nicht, bzw. haben auch noch nicht die Ausstrahlung, um derartige sportschädliche Verhaltensweisen konsequent zu unterbinden.

Eine Spielaufsicht kann zwar auf die Unsportlichkeiten durch Bericht hinweisen, die Konsequenzen folgen aber nicht direkt und verpuffen im Regelfall, da sie nicht für Jedermann spürbar sind. Mögliche SR-Coaches haben da überhaupt keine Hilfsmöglichkeiten, außer pädagogischen Gesprächen mit den Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel.

Der Technische Delegierte hat hier mit seinen Möglichkeiten zum Einschreiten, die Chance, eine unmittelbar spürbare Ahndung des nicht zu duldenen Verhaltens zu erzielen.

Es wird durch die Schaffung der Möglichkeit zum Einsatz eines Technischen Delegierten in allen Bereichen erwartet, dass sich das teilweise nicht mehr hinnehmbare Verhalten in den Hallen verbessert und insbesondere junge Schiedsrichter nicht „Freiwild“ sind und dadurch sofort die Lust am Pfeifen verlieren. Diesem ist bei dem spürbar werdenden Schiedsrichtermangel entgegenzuwirken.

DHB-Bundestag 24./25.09.2011

Rechtsordnung

Änderung- und Ergänzungsanträge zur Rechtsordnung (RO)

Die genannten Antragsteller beantragen jeweils, der DHB-Bundestag möge die nachfolgend aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen der Rechtsordnung (RO) beschließen. Die beantragten Änderungen/Ergänzungen sind wie folgt kenntlich gemacht: Beantragte Textstreichungen sind ~~durchgestrichen~~, beantragte Texteingfügungen sind **fett gedruckt und unterstrichen**.

Inhaltsverzeichnis der RO-Anträge:

<u>Antrag Nr.:</u>	<u>§§</u>
Präsidium	
1	§ 31 Abs. 1 d)
2	§ 37 Abs. 7
3	§ 47 Abs. 1
HHV/HBL	
4	§ 8 Abs. 1
5	§ 10
6	§ 17 Abs. 1
7	§ 17 Abs. 3
8	§ 19 Abs. 1
9	§ 21
10	§ 22 Abs. 2
11	§ 25 Abs. 4
12	§ 30
13	§ 37
14	§ 42
15	§ 44
16	§ 56 Abs. 6
17	§ 56 Abs. 8a
18	§ 56 Abs. 10
19	VI. Abschnitt, § 64
20	§ 65
21	§ 66
22	§ 67
23	§ 68
24	§ 69
25	§ 70

Anträge

Nr.:

Anträge

<p>1 RO</p>	<p>Das Präsidium beantragt nachstehende Änderung des § 31 Abs. 1 d) RO (Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen):</p> <p>Füge in § 31 Abs. 1 d) die Worte „<u>und der Dritten Liga</u>“ ein.</p> <p>„d) dem DHB, den Verbänden, Bezirken, und Kreisen <u>und der Dritten Liga</u>.</p> <p><u>Begründung:</u> Infolge der Einführung der 3. Liga in die Satzung bedarf deren Organisation ebenfalls einer Rechtsbehelfs-Berechtigung.</p>
<p>2 RO</p>	<p>Das Präsidium beantragt nachstehende Änderung des § 37 Abs. 7 RO (Form der Anträge und Rechtsbehelfe):</p> <p>In § 37 Abs. 7, zweitletzter Satz RO werden die Worte „spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung“ eingefügt.</p> <p>„Buchst. a) bis g) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz, <u>spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung</u>, gesondert vorgelegt werden.</p> <p>Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) – in Druckbuchstaben wiederholt – soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.“</p> <p><u>Begründung:</u> Diese Ergänzung dient der Klarstellung und Rechtssicherheit, insbesondere bei Anwaltsvertretung in Sportgerichtsverfahren. Empfehlung der RSK.</p>
<p>3 RO</p>	<p>Das Präsidium beantragt nachstehende Änderung des § 47 Abs. 1 RO (Verwerfen eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs):</p> <p>Füge in § 47 Abs. 1 RO die Worte ein „wird eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt“</p> <p>„(1) Wird ein Antrag nicht form- oder fristgerecht gestellt oder ein Rechtsbehelf nicht form- oder fristgerecht eingelegt, <u>wird eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt</u>, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen oder ist der Antrag oder der Rechtsbehelf wegen eines Verstoßes gegen zwingende Verfahrensvorschriften unzulässig, hat ihn der Vorsitzende der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.“</p> <p><u>Begründung:</u> Diese Ergänzung dient der Klarstellung und Rechtssicherheit, insbesondere</p>

	<p>bei Anwaltsvertretung in Sportgerichtsverfahren. Empfehlung der RSK.</p>
4 RO	<p>Der Hessische HV (HHV) und die Handball-Bundesliga (HBL) beantragen die nachstehende Änderung des § 8 Abs. 1 RO (Verfahren in Spielberechtigungsangelegenheiten):</p> <p>Streiche in § 8 Abs. 1 die Worte „zwei Wochen“ und „drei Monaten“ und füge stattdessen die Worte ein: „einer Woche“ und „zwei Monaten“.</p> <p>(1) Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung müssen innerhalb von zwei Wochen einer Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von drei Monaten zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung, gestellt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Verkürzung der Fristen soll die Rechtssicherheit im Spielbetrieb erhöht werden; die Absätze (2) und (3) bleiben unverändert, somit auch die Regelung für Fälle, in denen die Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist.</p>
5 RO	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung des § 10 RO (Vergehen gegen Mitarbeiter):</p> <p>Füge in § 10 die Worte ein „innerhalb des DHB, seiner Regional- und Landesverbände oder der Ligaverbände“.</p> <p>„Wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt <u>innerhalb des DHB, seiner Regional- und Landesverbände oder der Ligaverbände</u> ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift, kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500,00 € bestraft werden.“</p> <p><u>Begründung:</u> Mit der Änderung soll präzisiert werden, dass alle Mitarbeiter und Funktionäre im DHB, seinen Regional- und Landesverbänden und die der Ligaverbände durch die Vorschrift geschützt sind.</p>
6 RO	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung des Ergänzung in § 17 Abs. 1 RO (Einleitung und Buchstabe c)):</p> <p>§ 17 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>§ 17 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte</p> <p>(1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller <u>in einem Spiel unter Leitung des DHB oder eines Regional- und Landesverbandes</u></p> <p>a) auf Grund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen,</p>

	<p>vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6 Internationale Handballregeln (IHR)) oder</p> <p>b) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 a) oder b) (IHR)</p> <p>c) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 c) oder d) (IHR)</p> <p>disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10 a), b), c) oder d), ist er im Falle der Unterabsätze a) und b) vorläufig für zwei Wochen und im Falle des Unterabsatzes c) vorläufig für das jeweils nächste <u>bis nach der Austragung des jeweils nächsten</u> Meisterschafts- oder Pokalspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf, <u>längstens aber für zwei Wochen</u>.. Für die Berechnung des Fristablaufs wird der Tag des Vergehens mitgerechnet.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Neufassung soll verdeutlicht werden, dass diese Bestimmung nicht für Spiele unter der Leitung eines Ligaverbandes gültig ist. Gleiches gilt für die Absätze 2 bis 7</p> <p>Die Ergänzung nach Buchstabe c) „bis nach der Austragung des nächsten Meisterschafts-...“ soll klarstellen, dass die Sperre für alle Mannschaften gültig ist und der für ein Meisterschaftsspiel gesperrte Spieler nicht zwischenzeitlich in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden kann. Ferner wird die bislang fehlende Alternative ergänzt, dass das nächste Meisterschaftsspiel – gerade im Jugendbereich, in dem ein Wechsel häufig ist – erst nach einer langen Spielpause stattfindet. Ein fehlbarer Spieler würde sonst unverhältnismäßig lange gesperrt.</p>
<p>7 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung des § 17 Absatz 3 RO (Technischer Delegierter):</p> <p>Streiche in Abs. 2 die Worte „des Technischen Delegierten“.</p> <p>(3) Die Spielleitende Stelle prüft anhand des Schiedsrichterberichts, eines Berichts der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten und gegebenenfalls der Stellungnahme des Betroffenen oder des betroffenen Vereins/der Spielgemeinschaft den Sachverhalt. Sie kann auf Grund dieser Prüfung...</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Beschränkung der Vorschrift auf den DHB und seine Regional- und Landesverbände ist die Benennung des „Technischen Delegierten“ entbehrlich.</p>
<p>8 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 19 Absatz 1 RO (Einleitung und Ende Abs. 1):</p> <p>Ändere und ergänze § 19 Absatz 1 (Einleitung und Ende Absatz 1) wie folgt:</p> <p>§ 19 Fälle des Spielverlusts</p>

	<p>(1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel <u>unter Leitung des DHB oder eines Regional- und Landesverbandes</u> in folgenden Fällen mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten:</p> <p>...</p> <p><u>Die Absätze 2 und 3 gelten für Spiele, die unter Leitung des DHB oder eines Regional- und Landesverbandes stehen.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Da auch hier Sonderregelungen bei Spielen der Ligaverbände getroffen werden dürfen, ist die Klarstellung für die übrigen Spiele erforderlich.</p>
<p>9 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 21 RO (Vorzeitige Entsperrung):</p> <p>Ergänze § 21 um einen zusätzlichen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut:</p> <p><u>„(5) Die Vorschriften über die vorzeitige Entsperrung gelten auch für Vertragsspieler oder Mannschaftsoffizielle der Ligaverbände, sofern diese gem. § 17 gesperrt worden sind. In diesen Fällen werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler fehlbar wurde, Spielsperren gelten bis nach der Austragung des jeweils nächsten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiels.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Trennung der Strafvorschriften und mögliche unterschiedliche Anwendungen bedarf es eines deutlichen klarstellenden Hinweises, wie in Fällen verfahren wird, in denen ein Spieler aus dem Bereich eines Ligaverbandes in einer unteren Mannschaft fehlbar wurde.</p>
<p>10 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 22 Abs. 2 RO (Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist):</p> <p>Ergänze § 22 Abs. 2 wie folgt:</p> <p>„(2) Für denjenigen, der während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, verlängert sich die Sperre beim ersten Verstoß automatisch wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von zwei Monaten <u>oder eine Spielsperre</u> verdoppelt sich, - eine Sperre von mehr als zwei Monaten verlängert sich um zwei Monate, <p>Eine vorzeitige Entsperrung ist in <u>diesen</u> Fällen nicht möglich.“</p> <p><u>Begründung:</u> Bisher regelt die Vorschrift nur das Verfahren für einen Sperrzeitraum, nicht aber für Spielsperren, diese Lücke soll durch die Ergänzungen geschlossen werden.</p>

<p>11 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 25 Abs. 4 RO (Tatbestände und Bußgeldrahmen):</p> <p>Ändere und ergänze § 25 Abs. 4 wie folgt:</p> <p>(4) Die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, können <u>Die Regional- und Landesverbände können in ihrer Rechtsordnung für ihren Bereich</u> zu den in Abs.1 aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Sie können auch die Unterschreitung der dort genannten Mindestgeldbußen festlegen oder von diesen ganz absehen. <u>Bei zwischenverbandlichen Wettbewerben und überverbandlichen Spielklassen ist die abweichende Regelung gegenüber dieser Rechtsordnung in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen vor Beginn der Hallenrunde bekannt zu geben.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Änderungen der Tatbestände und des Bußgeldrahmens sind schon heute grundsätzlich möglich; aufgrund der gemeinsamen Oberligen mehrerer Landesverbände ist eine Klarstellung jedoch geboten; für die Ligaverbände sind abweichende Regelungen im vorgesehenen neuen VI. Abschnitt vorgesehen.</p>
<p>12 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 30 RO (Zuständigkeit der Rechtsinstanzen):</p> <p>Ändere und ergänze § 30 wie folgt:</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen</p> <p>Es sind zuständig:</p> <p>1. das Bundessportgericht – <u>1. Kammer</u> – in 1. Instanz für die Entscheidung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben; b) <u>Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Regional- und Landesverbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;</u> c) Rechtsfällen zwischen <u>Regional- oder Landesverbänden</u> oder Vereinen, sofern diese nicht demselben <u>Regional- oder Landesverband oder einer verbandsübergreifenden gemeinsamen Spielklasse</u> angehören; d) Verfahren gegen Organe des DHB, der <u>Regional- oder Landesverbände</u>, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des DHB berühren; e) Rechtsfällen zwischen <u>Regional- oder Landesverbänden;</u> f) <u>Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen des DHB;</u> g) Berufungen in den Fällen des § 27 Buchst. c) Satz 4; <p><u>2. das Bundessportgericht – 2. Kammer – in 1. Instanz für die Entschei-</u></p>

	<p><u>ung von:</u> <u>a) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;</u> <u>b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen der Ligaverbände;</u></p> <p><u>Ziffern 2 – 4 werden zu 3 – 5.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Einführung einer 2. Kammer, die ausschließlich für Rechtsverfahren in den Ligaverbänden zuständig sein soll (Ziffer 2) ist eine Anpassung der Ziffer 1 erforderlich, auch im Hinblick auf gemeinsame, landesverbandsübergreifende Oberligen. Für Rechtsfälle aus den Ligaverbänden zuständige soll in der Satzung eine eigene „2. Kammer“ beim Bundessportgericht eingerichtet werden, deren Aufgaben in Ziffer 2 beschrieben sind.</p>
13 RO	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 37 RO (Form der Anträge und Rechtsbehelfe):</p> <p>§ 37 erhält einen neue Abs. 1 ein mit folgendem Wortlaut:</p> <p><u>„(1) Die Bestimmungen des § 37 gelten nicht für Rechtsverfahren unter Beteiligung der Ligaverbände.“</u> <u>Die bisherigen Ziffern 1 – 8 werden zu Ziffern 3 – 9.</u></p> <p><u>Begründung:</u> § 37 soll eine neue Ziffer 1 erhalten, um die Abgrenzung zu den Verfahrensregeln der Ligaverbände zu verdeutlichen, die im neuen VI. Abschnitt aufgenommen werden sollen.</p>
14 RO	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 42 RO Berechnung der Fristen:</p> <p>§ 42 erhält einen zusätzlichen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut:</p> <p><u>„(5) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Durch Übernahme des Textes aus § 222 ZPO wird an allgemein gültige Rechtsgrundlagen angeknüpft.</p>
15 RO	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 44 RO (Gebühren und Auslagenvorschüsse):</p> <p>§ 44 erhält einen neuen Abs. 1 mit folgendem Wortlaut:</p>

	<p><u>(1) Die Bestimmungen des § 44 gelten nicht für Rechtsverfahren unter Beteiligung der Ligaverbände.</u> <u>Die bisherigen Abs. 1 – 7 werden zu Abs. 2 – 8.</u></p> <p><u>Begründung:</u> § 44 soll eine neue Ziffer 1 erhalten, um die Abgrenzung zu den Verfahren der Ligaverbände zu verdeutlichen, die im neuen VI. Abschnitt aufgenommen werden sollen.</p>
16 RO	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 56 Abs. 6 RO (Entscheidungen):</p> <p>§ 56 erhält in Abs. 6 einen zusätzlichen Buchst. c) mit folgendem Wortlaut: <u>„(6) c) Bei Spielen, die von den Ligaverbänden geleitet werden, gilt: Der jeweilige Ligaverband trägt die Kosten in den Fällen von Buchstabe a) anstelle des DHB und erhält 50 % von einem etwaigen Überschuss in den Fällen von Buchstabe b).“</u></p> <p><u>Begründung:</u> Die Ligaverbände sollen künftig die Gebühren in Rechtsstreitverfahren erhalten, somit müssen sie auch die Risiken tragen, die daraus entstehen können. Diesem Umstand trägt der neue Buchstabe „c)“ Rechnung.</p>
17 RO	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 56 Abs. 8a RO (Entscheidungen):</p> <p>§ 56 Abs. 8a soll Abs. 9 werden mit folgenden Ergänzungen:</p> <p>„(8a) (9) In erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Spielbetrieb Dritte Liga und Bundesliga vor dem <u>der jeweils zuständigen Kammer des</u> Bundessportgericht soll eine Ausfertigung der Entscheidung den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Urteilsgründen ist den Beteiligten vom <u>von der jeweils zuständigen Kammer des</u> Bundessportgerichts spätestens innerhalb von drei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Beratungen zuzustellen.“</p> <p>Die Ziffern der bisherigen Abs. 9 – 12 erhöhen sich entsprechend.</p> <p><u>Begründung:</u> Der bisherige Absatz 8 a) wird zum neuen Absatz 9 und wird inhaltlich an die Schaffung der neuen 2. Kammer angepasst</p>
18 RO	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des § 56, neuer Abs. 10 RO (Entscheidungen):</p> <p>§ 56 erhält einen neuen Abs. 10 mit folgendem Wortlaut:</p>

	<p><u>„(10) Stellt die Spielleitende Stelle eines Ligaverbandes an das Bundessportgericht einen Antrag auf Bestrafung oder auf weitergehende Bestrafung eines Spielers, muss das Bundessportgericht spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.</u></p> <p><u>Wird ein Spieler aufgrund einer in der Rechtsordnung enthaltenen Regelung automatisch gesperrt oder sperrt ihn die Spielleitende Stelle, muss das Bundessportgericht am dritten Tag nach Eingang des Antrages des Betroffenen oder seines Vereins mündlich verhandeln.“</u></p> <p>Die bisherigen Abs. 10 – 13 werden Abs. 11 – 14.</p> <p><u>Begründung:</u> Im neuen Absatz 10 werden enge Fristen für die 2. Kammer gesetzt, die im Interesse des Spielbetriebs der Ligaverbände erforderlich sind.</p>
<p>19 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Änderung/Ergänzung des VI. Abschnitts RO:</p> <p>Der bisherige „Abschnitt VI. Geltungsbereich“ wird zu Abschnitt VII. und der bisherige „§ 64 Verbindlichkeit der Rechtsordnung“ wird zu „§ 70“</p> <p>Es wird ein neuer Abschnitt <u>VI. Bestimmungen für die Ligaverbände</u> eingefügt.</p> <p>Es wird ein neuer § 64 mit folgendem Wortlaut eingefügt:</p> <p><u>§ 64 Grundsatz, Geltungsbereich</u></p> <p><u>(1) Die Regelungen des VI. Abschnitts der Rechtsordnung gelten nur für Spiele, für die die Ligaverbände Spielleitende Stelle sind.</u></p> <p><u>(2) Ferner gelten diese Regelungen im Rahmen von § 74 Spielordnung für Spieler der Bundesligen, wenn diese bei Freundschaftsspielen mitwirken.</u></p> <p><u>(3) Bei Rechtsverfahren der 2. Kammer des Bundessportgerichts gelten die Vorschriften des VI. Abschnitts.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Zur klaren Abgrenzung unterschiedlicher Handhabungen in Rechtsverfahren zwischen dem DHB und seinen Regional- und Landesverbänden einerseits und den Ligaverbänden andererseits sollen die Bestimmungen für die Ligaverbände in einem eigenen Abschnitt der Rechtsordnung zusammengefasst werden. Damit lassen sich die Unterschiede zwischen dem Spielbetrieb der Ligaverbände einerseits und dem der Regional- und Landesverbände sowie beim DHB aufgrund unterschiedlicher Rechtsquellen leichter erklären. Einleitend wird im neuen § 64 der Geltungsbereich des VI. Abschnitts klar abgegrenzt. Er gilt somit auch für die Spiele im Pokal auf Bundesebene, die von den Ligaverbänden durchgeführt werden.</p>

<p>20 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Einfügung eines neuen § 65 in die RO:</p> <p>Der neue § 65 soll folgenden Wortlaut erhalten:</p> <p><u>§ 65 Strafen, Geldbußen und Maßnahmen</u></p> <p><u>(1) Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander für Vergehen im Bereich der Ligaverbände verhängt werden:</u></p> <p><u>a) Verweis</u></p> <p><u>b) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit</u></p> <p><u>c) Sperre von Mannschaft, Abteilung, Verein, Lizenznehmer, Halle bis zu 30 Monaten</u></p> <p><u>d) Geldstrafe von 25,00 € bis 20.000,00 €</u></p> <p><u>e) Spielverlust</u></p> <p><u>f) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison und mit Wirkung zu Beginn des darauf folgenden Spieljahres</u></p> <p><u>g) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres</u></p> <p><u>h) Nichtzulassung zum Spielbetrieb</u></p> <p><u>i) Entbindung von der Amtstätigkeit</u></p> <p><u>j) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich der Ligaverbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren</u></p> <p><u>k) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich der Ligaverbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren</u></p> <p><u>l) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren</u></p> <p><u>m) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.</u></p> <p><u>(2) Wegen Ordnungswidrigkeiten können im Bereich der Ligaverbände Geldbußen bis zu 20.000,00 € verhängt werden.</u></p> <p><u>(3) Als Maßnahmen können angeordnet werden:</u></p> <p><u>a) Spielaufsicht</u></p> <p><u>b) Aufsicht durch einen Technischen Delegierten</u></p> <p><u>c) Spielwiederholung.</u></p> <p><u>(4) Soweit in den Ordnungen der Strafrahmen, der Rahmen für die Geldbußen bzw. Maßnahmen nicht bestimmt ist, gelten die Abs. 1 bis 3.</u></p> <p><u>(5) Die zuständigen Organe der Ligaverbände erlassen für ihren jeweiligen Bereich jährlich einen Katalog der Strafen, Geldbußen und Maßnahmen, der als Teil der jeweiligen Durchführungsbestimmungen den Vereinen und Lizenznehmern vor Beginn der Hallenrunde bekannt zu geben ist.</u></p> <p><u>(6) Die Regelsätze der § 17 und § 25 sind Anhalt, können aber über- oder unterschritten werden.</u></p>
-------------------------	---

	<p><u>Eine Änderung des Jahreskatalogs während der laufenden Hallenrunde ist nicht zulässig.</u></p> <p><u>Die Vereine der Ligaverbände und / oder ihre wirtschaftlichen Träger haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Die Vorschrift gilt nur für den Bereich der Ligaverbände; sie entspricht zwar dem Aufbau der § 17 und § 25, bei Bestrafungen wird aber deutlich, dass Spieler aus dem Bereich der Ligaverbände eben nicht nach § 25, sondern gem. § 65 bestraft werde. Somit werden Vergleiche mit Ahndungen in den Landesverbänden vermieden.</p>
<p>21 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Einfügung eines neuen § 66 in die RO:</p> <p>Der neue § 66 soll folgenden Wortlaut erhalten:</p> <p><u>§ 66 Fälle des Spielverlusts</u></p> <p><u>(1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten:</u></p> <p><u>a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;</u></p> <p><u>b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche, auch durch Fahrlässigkeit beauftragter Dritter oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;</u></p> <p><u>c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens acht Feld- oder fünf Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;</u></p> <p><u>d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will (s.a. §§ 76 und 77 SpO) oder andere Regelungen des zuständigen Verbandes zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;</u></p> <p><u>e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;</u></p> <p><u>f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;</u></p> <p><u>g) bei Mitwirkung von mindestens einem gedopten Spieler;</u></p> <p><u>h) wenn Nichtspielberechtigte / Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>– festgespielte Spieler (§ 55 SpO);</u> <u>– Spieler während einer Wartefrist (§ 26 SpO);</u> <u>– Spieler ohne Spielberechtigung (§ 10 SpO);</u> <u>– Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22 SpO;</u> <u>– Spieler trotz Spielverbots nach § 82 SpO;</u> <u>– gesperrte Spieler;</u> <u>– in sonstiger Eigenschaft Gesperrte;</u> <u>– Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als zwei Spielen je Spielsai-</u>

	<p><u>son in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§ 66 SpO);</u> <u>– Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 3 SpO, Regel 4:3 IHR).</u> <u>Die Entscheidung trifft die Spielleitende Stelle.</u></p> <p><u>(2) Soweit nicht anderweitig Strafen oder Bußen festgelegt sind, ist neben Spielverlust eine Geldstrafe von 25,00 € bis 500,00 € von der Spielleitenden Stelle zu verhängen.</u></p> <p><u>(3) Bei Dopingvergehen entscheidet über die anderweitige Strafe die Anti-Doping-Kommission, sofern sie in diesem Fall zuständig ist. Anderenfalls richtet sich die weitere Bestrafung nach den von den Verbänden aufgestellten Regelungen. In Ermangelung solcher Regelungen entscheiden über die anderweitigen Strafen die Rechtsinstanzen.</u></p> <p>Begründung: Die Vorschrift gilt nur für den Bereich der Ligaverbände; sie entspricht zwar dem Aufbau des § 19, bei Bestrafungen wird aber deutlich, dass Spieler aus dem Bereich der Ligaverbände eben nicht nach § 19, sondern gem. § 66 bestraft werde. Somit werden Vergleiche mit Ahndungen in den Landesverbänden vermieden.</p>
<p>22 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Einfügung eines neuen § 67 in die RO:</p> <p>Der neue § 67 soll folgenden Wortlaut erhalten:</p> <p><u>§ 67 Form der Anträge und Rechtsbehelfe</u></p> <p><u>(1) Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt.</u></p> <p><u>(2) Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB oder dem Präsidenten / Vorsitzenden des jeweils zuständigen Ligaverbandes übersandt werden.</u></p> <p><u>(3) Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Antragschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig.</u></p> <p><u>(4) Weitere Auslagenvorschüsse müssen innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung, bei Fristsetzung innerhalb der Frist, beim zuständigen Verband eingegangen sein.</u></p> <p><u>(5) Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragschriften.</u></p>

	<p><u>ten.</u></p> <p><u>(6) Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von</u></p> <p><u>a) Lizenznehmern durch die gegenüber dem zuständigen Ligaverband bezeichneten Vertretungsberechtigten;</u></p> <p><u>b) Betroffenen, durch diese;</u></p> <p><u>c) Ligaverbänden durch den Präsidenten / Vorsitzenden oder einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p> <p><u>Buchst. a) bis c) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz auf Verlangen gesondert vorgelegt werden. Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) – in Druckbuchstaben wiederholt – soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.</u></p> <p><u>(7) Wird eine Entscheidung mit Urteilsgründen den Beteiligten nicht innerhalb der in § 56 Abs. 9 genannten Frist zugestellt, können die Beteiligten das Bundesgericht anrufen. Die Anrufung unterliegt zunächst weder der Antrags- noch Begründungspflicht. Es sind auch zunächst keine zusätzlichen Kosten einzuzahlen. Das Bundessportgericht hat dem Bundesgericht die Akten mit Urteil binnen Wochenfrist nach Mitteilung über die Anrufung zu übersenden. Geschieht dies, ist das Verfahren als Revision vor dem Bundesgericht anhängig. Nimmt der Beteiligte das Rechtsmittel gegenüber dem Bundesgericht binnen Wochenfrist nach Zugang der Entscheidung zurück, hat der Ligaverband etwaige beim Bundesgericht ausgelöste Kosten zu tragen. Andernfalls hat der Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel i. S. der Abs. 1-7 zu begründen, Anträge zu stellen sowie Gebühren und Auslagenvorschüsse einzuzahlen.</u></p> <p><u>Wird eine Entscheidung nach der Anrufung des Bundesgerichts vom Bundessportgericht nicht innerhalb der vorstehenden Frist begründet und dem Bundesgericht mit Akten zugeleitet, führt das Bundesgericht das Verfahren als einzige Tatsacheninstanz durch. Weitere verbandsinterne Rechtsmittel sind ausgeschlossen.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Die Vorschrift gilt nur für den Bereich der Ligaverbände; sie entspricht zwar dem Aufbau des § 37, bei Bestrafungen wird aber deutlich, dass Spieler aus dem Bereich der Ligaverbände eben nicht nach § 37, sondern gem. § 67 bestraft werde. Somit werden Vergleiche mit Ahndungen in den Landesverbänden vermieden.</p>
23 RO	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Einfügung eines neuen § 69 in die RO:</p> <p>Der neue § 69 soll folgenden Wortlaut erhalten:</p> <p><u>§ 68 Gebühren und Auslagenvorschüsse</u></p>

	<p><u>(1) Die Stellung eines Antrags, die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einsprüche, Beschwerden, Berufungen, Revisionen), das Eintreten in ein laufendes Verfahren und ein Antrag wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ist grundsätzlich gebührenpflichtig, ausgenommen hiervon sind:</u></p> <p><u>a) Anträge von Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder Spielleitenden Stellen auf Bestrafung von Mitarbeitern, Spielern, Mannschaften oder Handballabteilungen bzw. Vereinen;</u></p> <p><u>b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.</u></p> <p><u>(2) Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann verlangt werden.</u></p> <p><u>(3) Im Zusammenhang mit dem Antrag oder mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs - mit Ausnahme der Beschwerden, s. Abs. 6 - sind zu zahlen:</u></p> <p><u>a) bei Inanspruchnahme der 2. Kammer des Bundessportgerichts eine Gebühr von 500,00 € auf eines der Konten des zuständigen Ligaverbandes;</u></p> <p><u>b) bei Inanspruchnahme des Bundesgerichts eine Gebühr von 500,00 €, bei Revisionen gegen ein Urteil des Bundessportgerichts eine Gebühr von 1.000,00 € auf eines der Konten des DHB.</u></p> <p><u>(4) Außerdem ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss von 500,00 € zu zahlen. Reicht dieser Auslagenvorschuss voraussichtlich zur Deckung der entstehenden Kosten nicht aus, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz die Zahlung eines weiteren Auslagenvorschusses innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird diese Frist versäumt, gilt dies als Verstoß gegen § 37 Abs. 4.</u></p> <p><u>(5) Sofern in derselben Sache Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften von mehreren Beteiligten eingelegt werden, hat jeder von ihnen die in der Rechtsordnung festgelegten Gebühren und Auslagenvorschüsse in voller Höhe zu entrichten.</u></p> <p><u>(6) Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Abs. 3 Buchst. a) oder b) zu zahlen. Die Zahlung eines Auslagenvorschusses entfällt.</u></p> <p>Begründung: Die Vorschrift gilt nur für den Bereich der Ligaverbände; sie entspricht zwar dem Aufbau des § 44, bei Bestrafungen wird aber deutlich, dass Spieler aus dem Bereich der Ligaverbände eben nicht nach § 44, sondern gem. § 68 bestraft werde. Somit werden Vergleiche mit Ahndungen in den Landesverbänden vermieden.</p>
<p>24 RO</p>	<p>HHV/HBL beantragen die nachstehende Einfügung eines neuen § 68 in die RO:</p> <p>Der neue § 68 soll folgenden Wortlaut erhalten:</p> <p><u>§ 69 Kosten bei Rechtsfällen aus dem Spielbetrieb der Ligaverbände</u></p>

	<p>(1) <u>Die jeweilige Instanz entscheidet auch über die Höhe und die Verteilung der entstandenen Kosten des Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Vergütung und Auslagenerstattung der Verfahrensbevollmächtigten trägt grundsätzlich die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann die jeweilige Instanz beiden Parteien nach billigem Ermessen einen Teil der Kosten auferlegen. Wer einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.</u></p> <p>(2) <u>Der Streitwert für ein Verfahren im Spielbetrieb der Ligaverbände wird von der jeweiligen Instanz nach billigem Ermessen festgesetzt, wobei eine Streitwertgrenze von 10.000,- € im Normalfall nicht unterschritten und eine Streitwertgrenze von 100.000,- € nicht überschritten werden soll.</u></p> <p>(3) <u>Kosten der außergerichtlichen Vertretung bzw. der jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten einer Partei sind in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu bemessen.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Die Vorschrift regelt spezifisch die für die Ligaverbände notwendigen Kosten, einschließlich anwaltlicher Vertretungskosten. Sie findet keine Anwendung für Verfahren, die nicht mit dem Spielbetrieb der Ligaverbände im Zusammenhang stehen, wohl aber für Fälle beim Bundesgericht in Verfahren aus dem Spielbetrieb der Ligaverbände.</p>
25 RO	<p>HHV/HBL beantragen, Abschnitt VII. (alt VI.) und § 70 (alt § 64) sollen folgenden Wortlaut erhalten:</p> <p><u>VI. VII. Geltungsbereich</u></p> <p style="text-align: center;">§-64 § 70 Verbindlichkeit der Rechtsordnung</p> <p>Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des DHB sowie <u>vor allen Rechtsinstanzen</u> seiner Regional- und Landesverbände sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben für die Verfahren vor dem vertraglich bestimmten Organ.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Einfügung des neuen VI. Abschnitts ist die Änderung und neue Nummerierung des Abschnitts und des Paragraphen erforderlich. Sprachlich ist eine Präzisierung erfolgt.</p>

DHB-Bundestag 24./25.09.2011
Geschäftsordnung
Änderung- und Ergänzungsanträge zur
Geschäftsordnung (GO)

Der Antragsteller beantragt, der DHB-Bundestag möge die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen der Geschäftsordnung (GO) beschließen. Die beantragten Ergänzungen sind wie folgt kenntlich gemacht: Beantragte Texteingfügungen sind **fett gedruckt und unterstrichen**.

Antrag des Bayerischen HV:

Füge in die GO im Abschnitt „I. Allgemeines“ nach „§ 3“ folgende neue Paragraphen 4 und 5 ein.

Die bisherigen §§ 4 – 25 werden die §§ 6 – 27.

§ 4

„Die Geschäfte werden unter den einzelnen Präsidiumsmitgliedern nach einem vom Präsidium zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan vergeben, sofern nicht durch die Satzung oder die Bezeichnung des Amtes die Zuständigkeit bereits gegeben ist. Das Präsidium kann bestimmen, dass einzelne Geschäfte außerhalb des Geschäftsverteilungsplanes bestimmten Vorstandsmitgliedern zur Erledigung übertragen werden.“

§ 5

„Alle Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, sich gegenseitig dauernd über wichtige Vorgänge, insbesondere Geschäftsvorgänge, zeitnah zu unterrichten.“

Begründung:

Klarstellung bezüglich der Regelung der Zusammenarbeit und dem Kommunikationsverfahren innerhalb des Präsidiums.
